DIE ZIGEUNER
UND
DER DEUTSCHE STAAT.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN RECHTS- UND KULTURGESCHICHTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

DER

K. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

AGAD. LEGATBIBL.

VORGELEGT VON

RICHARD BREITHAUPT
AUS KASSEL.

WÜRZBURG.
C. J. BECKER's UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.
1907.

Referent: **Prof. Dr. E. Mayer.**

Dem Andenken

seiner geliebten Mutter

und nimmermüden Mitkämpferin

Frau Mathilde Breithaupt geb. Bode

gest. am 14. Juli 1907 zu Baden im Aargau

zugeeignet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0101

Literatur-Verzeichnis.

Avé-Lallemant, Dr. Friedr. Christ. Benedikt, Polizeidirektor: Das deutsche Gaunertum. Leipzig-Brockhaus 1858.

Aventinus (Johannes Turmair), Historiograph: Baierische Chronik. Frankfurt a. M. Joh. und Sigmund Feyerabend 1580.

Bähr, Dr. Otto: Der Rechtsstaat. Kassel-Göttingen Wiegand 1864.

Bierbrauer, J. J. Peinlicher Richter: Beschreibung der berüchtigten jüdischen Diebes- Mörder- und Räuberbanden. Kassel Etienne 1758.

Bluntschli, Dr., Professor der Rechte. Geschichte der Republik Zürich. Schultes 1856.

Casparson, W. J. C. G., Abhandlung von Verhütung des Bettelns in einer Haupt- und Residenzstadt Kassel J. J. Cramer 1783.

Chuchul, P., Staatsanwalt: Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler. Kassel Wiegand 1881.

Crusius, Martin, Professor der griech. und latein. Sprache, Annales Suevici. Frankfurt a. M. — Bassaeus 1596.

Diemar, Joseph, Vorstand der k. k. Universitätsbibliothek, Genesis und Exodus nach der Milstäter Handschrift. Wien Gerold 1862.

Dillich (s. Schäffer).

Dillmann, Oberregierungsrat. Zigeunerbuch der Kgl. Bayr. Polizeidirektion. München 1905.

Edlibach, Gerold, Züricher Chronik herausgegeben von Joh. Martin Usteri. Zürich 1846 u. 1847.

Freher, Marquard, Regensburger Chronik von Andreas Presbyter. Amberg-Michael Forster 1602.

Grellmann, M. H. M. G., Die Zigeuner Dessau und Leipzig 1783.

Guler v. Weineck, Johann, Landeshauptmann des Vetlin: Rhaetia. Ausführliche und wahrhafte Beschreibung der drei löblichen Bünden und anderer Rhätischer Völker. 1656.

Hampe, Theodor, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit. Leipzig-Diedrichs 1902.

Henne van Rhyn, Dr. Otto, Staatsarchivar: Kulturgeschichte des deutschen Volkes.

v. Heister, Karl, Major: Notizen über die Zigeuner Königsberg 1842.

v. Hippel, Dr. Robert, Professor: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu. – Berlin Liebmann 1895.

v. Hippel, ... Zur Vagabundenfrage ... 1902.

Hedio, Kaspar, Humanist: Paralipomena rerum memorabilium 1230 – 1537 etc. Strassburg Zetzner 1609.

Heuser, O. L., Ober-Appellations-Gerichts-Sekretär: Kurhessisches Straf- u. Polizeirecht Kassel Fischer 1853.

Krantz, Albert, Professor der Theologie und Philosophie zu Rostock: Saxonia. Frankfurt a. M. 1580.

Kersting, Hermann, Kriminalgerichtsdirektor: Das Strafrecht in Kurhessen. Rinteln-Bösendahl 1853.

Kriegk, Dr. G. L. Staatsarchivar in Frankfurt a. M. Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. 1868.

Liebe, Georg, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. Leipzig-Diedrichs 1903.

Liebich, Dr. Richard, Kriminalrat: Die Zigeuner. Leipzig-Brockhaus 1863.

v. Liszt, Dr. Franz, Professor der Rechte: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin-Guttentag 1897.

v. Lexer, Dr. Mathias, Professor: Johann Turmair's gen. Aventinus, baierische Chronik. München-Kaiser 1886.

v. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig Hirzel 1872.

Munster, Sebastian, Cosmographia universalis, Beschreibung aller Länder und Herrschaften. Basel-Sebastian Henricpetri 1598.

Oefelius, Andreas Felix, Oberbibliothekar: Rerum Boicarum Scriptores, S. 15, „Diarium sexennale des Andreas Presbyter Ratisponensis" Augsburg-Veith 1763.

Presbyter, Andreas, (S. Freher u. Oefel.)

Patriot, ein deutscher: Wiederholung des in den Hannoverschen nützlichen Sammlungen getanen Vorschlags, wie die Diebes- und Räuberbanden gänzlich auszurotten. Hannöverisches Magazin, Schlüter, landschaftliche Buchdruckerei 1768.

Pischel, Dr. Richard, Beitrag zur Kenntnis der deutschen Zigeuner. Halle-Niemeyer 1894.

Pfeiffer, F. G., Polizeidirektor der Prov. Niederhessen: Stammtafeln mehrerer Gaunerfamilien in der Provinz Niederhessen nebst einem Rundschreiben an die Kurfürstlichen Kreisräte und die fürstl. Rotenburgschen Beamten. Kassel 1828.

Pfeiffer, Dr. G. W. Assessor des Polizeiamtes der freien Stadt Frankfurt: Aktenmässige Nachrichten über das Gaunergesindel a. M. und Rhein. Frankfurt a. M. Sauerländer 1828.

Pott, Dr. A. F. Prof. der Sprachwissenschaft: Die Zigeuner in Europa und Asien. Halle-Heynemann 1844.

Reichstagsabschiede und Satzungen des heiligen römischen Reiches etc. 1356 – 1654. Frankfurt a. M. Johann Martin Schönwetter 1707.

Rotering, Landgerichtsdirektor in Magdeburg: Landfahrer und Landstreicher. Goldtammer Archiv für Strafrecht, Bd. 33 u. 34; auch das Landstreichertum seit den Kreuzzügen. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsform 1904, Heft 9.

Schaeffer, gen. Dillich, Wilh., Geograph u. Historiker in Kassel. Hessische Chronik. Kassel, Wilh. Wessel 1606.

Schwenken, C. P. T. Kurhessischer Kriminal-Gerichtsassessor, später Obergerichtsrat: Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner und Spitzbuben. Marburg u. Kassel, Krieger 1820. Aktenmässige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel zwischen Rhein u. Elbe. Kassel 1822.

Steinhausen, Dr. Georg, Stadtbibliothekar in Kassel. Geschichte der deutschen Kultur. Leipzig – Wien, Bibliographisches Institut 1904.

Stumpf, Joh., Historiker u. Pfarrer: Schweizer Chronik. Zürich. Johann Wolff, 1546 u. 1606.

Tetzner, Dr. Theodor, Schuldirektor: Geschichte der Zigeuner. Weimar u. Ilmenau, Voigt 1835.

Thomasius, Christ. Prof. der Rechte: Tractatio iuridica de vagabundo. 3. Aufl. Halle-Magdeburg, Grunert 1739.

Usteri, (s. Edlibach.)

Wagenseil, J. C. De Sacri Rom. Imperii Libera Civitate Noribergensi Commentatio. Accedit: De Germaniae Phonascorum Origine etc. Altdorf 1697 S. 433 „J. C. Wagenseils Buch von der Meistersinger holdseligen Kunst, Anfang, Fortübung, Nutzbarkeiten und Lehrsätzen. Es wird auch in der Vorrede von der vermutlichen Heimat der Zigeuner gehandelt.“

Weissenbruch, Dr. Joh. Benjamin, Peinlicher Gerichtsassessor: Ausführliche Relation von der famosen Zigeuner- Diebes- Mord- u. Räuber-Bande. Frankfurt und Leipzig. Joh. Phil. Krieger 1727.

Einleitung.

Die Reform des gesamten Strafrechts, die als eine der wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben der Gegenwart dringende Erledigung heischt und auf Jahre hinaus die berufenen Vertreter der deutschen Strafrechtswissenschaft und die gesetzgebenden Organe in Anspruch nehmen dürfte, wird vom Standpunkt einer fortgeschrittenen Kriminalpolitik sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, eine scharfe Unterscheidung zwischen Augenblicks- und Gewohnheitsverbrechern zu finden.[1]) Dem durch die Ungunst augenblicklicher Missverhältnisse Schuldigen wird eine ungleich andere kriminelle Behandlung zu teil werden als dem Dauerverbrecher, dessen eingewurzelter Hang sich in der Intensität des verbrecherischen Willens schon bei einer einzigen Tat hinreichend bekunden kann. So kennzeichnet den gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Kinderschinder nicht selten die erste zur Ahndung kommende Tat. Im Fall des Hauslehrers Dippold trat die chronische Kriminalität dieser Art von „Jugenderzieher" durch die langsame Hinmordung des Knaben

[1]) v. Liszt, 1897, S. 70 u. 71.

Heinz Koch klar zu Tage; gleichwohl erkannte das Gericht nicht auf die Höchststrafe, die bei diesem aussergewöhnlichen Fall von „Körperverletzung“ wohl angemessen gewesen wäre. — Hingegen sind gewisse Härten des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs, die der Wiederholung desselben Verbrechens eine besondere Bedeutung beilegen und demgemäss den Dieb und Räuber, Hehler und Betrüger im Rückfall mit harter Freiheitsstrafe bedrohen, nicht geeignet, Gelegenheitsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher zu scheiden; denn der der Not gehorchende Rückfällige braucht nicht notwendig Dauerverbrecher zu werden, wenn Staat und Gesellschaft ihm rechtzeitig Hilfe leisten und ihn nicht ohne Not in die Klasse der Ehrlosen hinabstossen. Rückfall und Vorstrafen können nur unterstützend, aber niemals entscheidend für die Feststellung des Gewohnheitsverbrechers in Betracht kommen. Zur Erkenntnis des Zustandverbrechers werden vielmehr Herkunft, Erziehung, Verkehr und allgemeine Lebensführung, insbesondere aber die Beschaffenheit der kriminellen Gesinnung des Täters, wie sie sich vornehmlich in der Gefährlichkeit der jeweiligen Tat und dem steigenden Mass des verbrecherischen Treibens wiederspiegelt, dienen müssen.

Eine weisse Reform wird sich hüten, bewährte Grundmauern unseres Strafrechts, wie die Erfolgshaftung des Täters bei den gemeingefährlichen Verbrechen, zu zerstören und der gefährlichsten Art des Verbrechertums das Leben zu erleichtern. Die Gesetzgebung der Zukunft wird bestrebt sein, den Missetäter aus Not, Leichtsinn, Unerfahrenheit und Leidenschaft durch wohlbedachte Milde der Gesellschaft

zurück zu gewinnen, den Verbrecher aus Hang und innerem Beruf unschädlich zu machen [1]).

Von diesen nicht immer leicht erkennbaren und fassbaren Verbrechern, dem „uomo delinquente nato", zu dessen hervorstechenden Typen Leute, wie der aus der Darstellung von Anselm Feuerbach bekannte Pfarrer Franz Salesius Riembauer (1807-1813-1818), Dippold (1903) und neuerdings der Lehrer Müller (1907) und der Landstreicher Schilling (1907) gehören, hebt sich das berufsmässige Verbrechertum ab, das die kriminalistische Wissenschaft seit Avé-Lallemant vorwiegend als „Gaunertum" bezeichnet. Seine Vertreter stammen in der Regel aus der Sphäre des verbrecherischen Menschen; aber auch in der Gruppe der von Stufe zu Stufe gefallenen Gelegenheitsverbrecher hat das Gaunertum seit alters seinen Ersatz gefunden. Gerade diesen Zuzug nach Möglichkeit abzuschneiden, wird die entscheidende Aufgabe der Reform des Strafrechts und des Strafvollzuges sein. Eine erfolgreiche Bekämpfung des berufsmässigen Verbrechertums durch Gesetzgebung und Rechtssprechung setzt aber unumgänglich die Kenntnis seines Wesens und seiner Geschichte voraus.

Die wichtigsten Quellen des Gaunertums sind das grossstädtische Zuhälter- und Prostituiertenwesen, das sein üppiges Fortwuchern lediglich dem Umstand einer mangelhaften, rückständigen und widerspruchsvollen

---

[1]) v Liszt S. 81. „Zuständlich gewordener Kampf gegen die Rechtsordnung und gelegentliche Abirrung von ihr sind die beiden durchgreifenden Gegensätze innerhalb der subjektiven Verschuldung".

Gesetzgebung verdankt, und die Vagabondage, die älteste vielhundertjährige Wurzel der chronischen Kriminalität.

Das Reichsstrafgesetzbuch droht Strafe dem an, wer als Landstreicher umherzieht, und ermangelt einer genauen Begriffsbestimmung der Landstreicherei. Die gegenwärtige Strafrechtspraxis, ohne ersichtlichen Grund von der früheren deutschen Gesetzgebung beherrscht, verlangt ein mittel- und erwerbloses Umherziehen von Ort zu Ort.[1]) Nach Rotering[2]) „entscheidet nicht der Besitz der Mittel, sondern der Umstand, ob der Vagant tatsächlich von eigenen Subsistenzmitteln sein Dasein fristet oder umgekehrt von fremder Arbeit lebt; nach ihm ist Landstreicherei im Sinne des Strafgesetzes als „das aus Hang zum Wandern und Müssiggang und aus fremden Mitteln fortgesetzte zweck-, arbeits- und geschäftslose Umherziehen". (Goldt. Arch. Bd. 34, S. 128 u. 132).

Nicht minder gefährlich wie das von der Rechtssprechung bestrafte mittel- und erwerblose Umherziehen ist die Art des Landstreichertums, das über Mittel verfügt und einen Teil seines Unterhalts aus irgend einem Erwerb bestreitet. Die Belästigung der Allgemeinheit findet durch diese Gruppe unter dem Deckmantel eines Scheinerwerbs als Wanderschauspieler, Scheerenschleifer, Lumpensammler, Pferde-

---

[1]) Chuchul 1881 S. 4 und R. G. in Strafsachen Bd. 30, S. 438. —

[2]) Rotering, jetzt Landgerichtsdirektor in Magdeburg, übt durch seinen Aufsatz: „Landfahrer und Landstreicher" einen schwerwiegenden Einfluss aus.

händler, Drahtbinder, Kesselflicker oder Schirmmacher statt[1]).

Die Grundlage des häufig günstigen Vermögensstandes dieser liegt von alters nicht in ihrem bei-

---

[1]) Der um die Bekämpfung des Gaunerwesens hochverdiente kurhessische Kriminalist, Obergerichtsrat Schwenken, führt in dem 2. Abschnitt seines Vorberichts, den er seinen „aktenmässigen Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel" 1822 vorausschickt, noch eine Anzahl solcher Berufe auf, die dem landstreichenden Gaunertum als Etiquetten dienen, darunter Kollektanten, Orgelmänner, Quacksalber, Korbflechter, auch Porzellanhändler, die bereits in der „geschärften Pönal-Sanktion und Verordnung des Löbl. Oberrheinischen Kreises" von 1722 unter Ziff. XIII hervorgehoben werden.

Ein Kenner wie Schwenken, empfiehlt gerade diese fahrenden Berufsgruppen der besonderen Aufmerksamkeit" der zu Beifangung der Landstreicher bestimmten Offizianten (S. 69 § 3).

Die kurhessische Verordnung vom 29. Nov. 1823 vom Erfordernis der Mittellosigkeit völlig absehend, versteht nach § 6 unter Landstreicher solche Leute, die „ohne bestimmten und statthaften Zweck" umherziehen und bestraft nach § 14—16 und § 12 wegen „fortgesetzter Landstreicherei" die Umgängler, welche Erlaubnis zu einem Gewerbe mit umherziehendem Leben erhalten haben, unter freiem Himmel übernachten, oder es unterlassen, an dem Ort, wo sie über Nacht bleiben, ihre Anwesenheit von der Polizeibehörde oder dem Ortsvorstande bescheinigen zu lassen.

Nach Entscheidungen des dermaligen Kurhessischen Oberappellationsgerichts (1834, 1844, 1847) muss sich das Umherziehen als „Abneigung gegen ordnungsmässigen und festen Aufenthalt" offenbaren.

Bemerkenswert ist auch, dass das Kurhessische Recht die Arbeitshausstrafe („Zwangsarbeit") als Hauptstrafe wahlweise kannte. (Kersting-Strafrecht in Kurhessen 1853, S. 871 u. 874; Heuser- Kurhessisches Strafrecht 1853, S. 228 u. 229).

läufig und zum Scheine ausgeübtem Gewerbe, das Chuchul wohl etwas euphemistisch „redlichen Erwerb“ nennt, sondern lediglich in gewohnheitsmässigem Bettel, widerrechtlichem Weidetrieb, Betrug, Stehlen und gelegentlichem Raub.

Der traditionell verbürgten Verkehrsanschauung entspricht die enge Auslegung der Rechtssprechung nicht; im Volksbewusstsein wird im Zweifel fahrendes Gesindel als Landstreicherei angesprochen werden. Die Gewohnheit der Praxis findet bei der Strafrechtswissenschaft keinen Anklang; v. Hippel S. 3 v. Liszt S. 669 erblicken das Wesen der Landstreicherei in dem bettelnden Umherwandern von Ort zu Ort.

Wenn man entgegen der heutigen Rechtssprechung unter Landstreichertum alles das versteht, was in unproduktivem Umherwandern auf Kosten der Landbewohner sich ohne nennenswerte Gegenleistung zu bereichern sucht, so tritt unter dieser Gruppe der hangmässigen, wandernden Müssiggänger ein Bestandteil hervor, dessen Beseitigung Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtssprechung seit Jahrhunderten erstreben, ohne je zu einem dauernden Erfolg gelangt zu sein: das **Zigeunerwesen.**

Schon Christian Thomasius[1]) betrachtet die Zigeuner als Vagabunden. Rotering S. 134 sieht dagegen in dem ihnen angeborenen Wandertrieb einen

[1]) Tractatio Juridica De Vagabundo 1739 S. 55 § 157. Similiter et Cingari praeprimis hodierni, voluntarie vagabundi sunt. Quamvis enim nulla civitas forte reperiatur, quae totum gregem eorum recipere velit, atque adeo ad necessarios referri debere videantur, tamen de singulis non dubito, quin hinc inde commodum sibi reperire queant Domicilium.

perpetuellen Notstand und eine berechtigte Eigentümlichkeit, die der Staat schlechterdings nicht als etwas Kriminelles bestrafen kann und spricht von einem „Schweigen des Gesetzgebers“ in der Zigeunerfrage (S. 135). Dieser historisch unbegründeten, kriminalpolitisch nicht haltbaren Ansicht folgt im wesentlichen die Praxis, die schon im Besitz des Wandergewerbescheines einen genügenden Entschuldungsgrund sieht. Wie sehr die alte Frage, deren gesetzliche Lösung in vergangenen Jahrhunderten wiederholt versucht ist, von neuem das gesetzgeberische Interesse wachruft, zeigt der von Mitgliedern verschiedener Parteien des Preussischen Abgeordnetenhauses unterzeichnete Antrag Busch, Dr. Arendt, Dr. v. Kampe und Genossen:

„Die Staatsregierung zu ersuchen im Bundesrat auf eine baldige Verwirklichung der von einzelnen Bundesstaaten erfolgten Anregung auf reichsgesetzliche Regelung der Zigeunerfrage hinzuwirken und in eine erneute Prüfung über die Erteilung von Wandergewerbscheinen an naturalisierte Zigeuner einzutreten.“

Dieser Antrag wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. (61. Sitzung vom 26. April 1904, S. 4474 u. 4475).

Der Reichstag hat sich bisher mit dieser Frage nicht beschäftigt; ein ernsthafter Versuch, etwa im Wege der Interpellation eine Besprechung herbeizuführen, ist bisher von keiner Partei gemacht worden.

Das Verhältnis der Zigeuner zum deutschen Staat in seinem rechtsgeschichtlichen Entwicklungsgange ist der leitende Gedanke dieser Schrift. Für den Gelehrten und Forscher, Staatsmann und Gesetz-

geber ein brauchbares Handbuch über die zersplitterte Materie zu schaffen und ihnen die mühsame Nachprüfung der Quellen[1]) möglichst zu ersparen, erschien dem Verfasser ein erstrebenswertes Ziel. Um die Schrift mit Beigaben, die nur mittelbar den eigentlichen Gegenstand, das Zigeunerwesen als staatliches Problem, berühren, nicht zu belasten, musste die Mitteilung mancher interessanten Einzelheit über Herkunft, Erlebnisse und Gebräuche des merkwürdigen Volkes[2]) unterbleiben.

Dagegen konnte sich die rechtsgeschichtliche Darstellung nicht auf die Vorgänge innerhalb der Grenzen des Deutschlands im Sinne des heutigen Staatsrechtes beschränken, sondern musste übergreifen auf die an der Peripherie des deutschen Reiches gebildeten Staatswesen, die auf deutscher Kultur sich gründen.

---

[1]) Über Art und Bedeutung der Quellenforschung bringt Prof. Dr. Alexander Cartellieri in Jena in seiner „Akademischen Antrittsrede über Wesen und Gliederung der Geschichtswissenschaft" Leipzig 1905, besonders S. 10 und 11, S. 21, vortreffliche Gedanken.

[2]) ... Reichhaltigen Stoff in dieser Richtung bieten die Monographien von Weissenbruch 1727, Grellmann 1783, Tetzner 1835, v. Heister 1842, Liebich 1863.

Literatur-Übersicht.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat in die deutsche Kulturwelt, über die manche Völkerstürme hinweggegangen waren, ohne kaum merkbare Spuren zu hinterlassen, das Volk der Zigeuner ein. Der Schleier eines düsteren Geheimnisses lagerte über diesem Volk bis in das 19. Jahrhundert. Das Dunkel der Herkunft, der unbekannte Wesenszweck dieser ruhelosen Wanderer und die Unverständlichkeit einer bisher nie gehörten Sprache fesselten seitdem das Interesse des Volkes der Denker in hohem Masse. Es entstand eine umfängliche Literatur, aus deren schier unentwirrbarem Knäuel das zur Beurteilung des jetzigen Standes der Frage Wesentliche zu entnehmen, auch dem Forscher von heute keine geringe Mühe bereitet. „Die deutschen Skribenten haben sich die mehriste Mühe gegeben, denen auch das mehriste hiervon und zwar ehender als andern Ausländischen mag bekannt gewesen sein", konnte der hessische Kriminalist Weissenbruch schon im Jahre 1727 mit Recht betonen.

Eine Teilung der Schriften nach der Art ihres wichtigsten Inhalts und des Berufs ihrer Verfasser in 3 Zeitabschnitte ist möglich und erscheint zur bessern Übersicht der notwendigsten Quellen geboten.

1. Zunächst berichten die Chronisten, die Verfasser der grossen geschichtlichen Sammelwerke des zur Neige gehenden Mittelalters über das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland und zeigen damit, dass sie bei dem sonstigen gewaltigen Stoff, den sie in ihren Geschichtswerken zu bewältigen hatten, der Zigeunerfrage von vornherein eine grosse kulturelle Bedeutung beimassen.

Der Namen der folgenden Historiker dürfte an erster Stelle zu gedenken sein: Andreas Presbyter — 15. Jahrhundert; Aventinus (Johannes Turmair) und Martin Crusius — 16. Jahrhundert. Auch der Polyhistoriker des 17. Jahrhunderts, der berühmte Johann Christoph Wagenseil, ergeht sich in seinem 1697 zu Altdorf erschienenen Werk: „De Sacri Rom. Imperii Libera Civitate Noribergensi Commentatio, Accedit De Germaniae Phonascorum etc. in dem von der Meistersinger goldseligen Kunst handelnden Buch Seite 433 gelegentlich in gewagten und wunderlichen Spekulationen über die Herkunft der Zigeuner.

2. Im 17. u. 18. Jahrhundert kommen die Einzeldarstellungen auf, an denen sich hervorragende Juristen beteiligen. Der geschäftige Vielschreiber Christ. Thomasius, Prof. der Rechte in Halle, mit seiner Dissertatio philosophica de Zingaris, Leipzig 1677 [1]); der Hessen-Darmstädtische Peinliche Gerichts-Assessor Johann Benjamin Weissenbruch mit der zu

[1]) Der Verfasser konnte dieses Werkes nicht habhaft werden. Übrigens sind die von Weissenbruch und Grellmann wiedergegebenen Anschauungen des Thomasius über die Abkunft der ersten und späteren Zigeuner längst von den Forschungen des 19. Jahrhundert überholt.

Frankfurt und Leipzig 1727 erschienenen „Ausführlichen Relation von der famosen Zigeuner-, Diebes-, Mord- und Räuberbande, welche den 14. und 15. November 1726 zu Giessen durch Schwert, Strang und Rad, justifiziert worden", und Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann mit seinem bedeutsamen Werke: „Die Zigeuner, ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa nebst ihrem Ursprung" treten in den Vordergrund der Zigeunerliteratur.

3. Den dritten Zeitraum des 19. Jahrhunderts beherrschen sprachwissenschaftliche Schriften, vor allen die grossartigen und mit deutscher Gründlichkeit verfassten Werke des Hallenser Professors Dr. A. F. Pott über „Die Zigeuner in Europa und Asien, ethnographisch-linguistische Untersuchung vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache" — 2. Bd. Halle 1844 — und des Lübecker Polizeidirektors Dr. Friedrich Christian Benedikt Avé-Lallemant über: „Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande." In Teil I seines Werkes bietet dieser hervorragende Kriminalist eine wertvolle, unentbehrliche rechtsgeschichtliche Fundgrube. — Da die Sprachforschungen aus dem Rahmen der vorliegenden rechts- und kulturgeschichtlichen Abhandlung herausfallen und daher nur in ihren Ergebnissen kurz berührt werden können, so mögen die einschlägigen Abschnitte folgender Werke Erwähnung finden.

Die Zigeuner in ihrem Wesen und ihrer Sprache, von Dr. jur. Rich. Liebich, Kriminalrat zu Lobenstein

— Leipzig — Brockhaus 1863 (Abtg. II S. 125 das sehr brauchbare Zigeunerwörterbuch nebst grammatischen und kritischen Vorbemerkungen).

Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik von dem Strafrechtslehrer Dr. Hans Gross in Prag 3. Aufl. Graz 1899. Abschn. VIII S. 292 ff. — Wörterbuch der Gaunersprache nebst Vorbemerkung über die Gaunersprache, S. 284 ff.

Das Rotwelsch des deutschen Gauners von Dr. L. Günther, Professor a. d. Universität Giessen — Leipzig — Grunow 1905 (Abschn. IV. S. 30 und 31.)

Als besondere Quellen zur Erkenntnis des staatlichen Kampfes gegen das Räuberwesen in der 1. Hälfte des 19. Jahrh. dienen die zahlreichen, aktenmässigen Darstellungen über die Räuberbanden, die Gaunerverzeichnisse und Stammtafeln nahmhafter Kriminalisten, deren angestrengte Sammeltätigkeit Avé-Lallemant T. 1, S. 246 als die Zeit der Gruppen- und Personenskizze[1]) treffend bezeichnet. Für die Beurteilung der Zigeunerfrage besonders wichtig erweisen sich die Gaunerlisten des Kurhessischen Kriminalisten Schwenken-Kassel (1820 und 22) und die Stammtafeln mehrerer Gaunerfamilien in der Provinz Niederhessen nebst einem Rundschreiben an die kurfürstlichen Kreisräte und die fürstlichen Rotenburgischen Beamten von dem Polizeidirektor der Provinz Niederhessen, Regierungsrat F. G. Pfeiffer, Kassel 1828.

---

[1]) Neuerdings wendet die „Zigeuner-Zentrale“ der K. Bayr. Polizeidirektion München dies Verfahren mit grossem Erfolg an; das von Oberregierungsrat Dillmann herausgegebene Zigeunerbuch (1905) „ist lediglich“ zum amtlichen Gebrauch bestimmt, (S. 82.)

Eine wichtige Quelle zu allen Zeiten bildet die Gesetzgebung des alten Reiches und der deutschen Einzelstaaten, das heutige deutsche Reich ist bisher zu keiner Sondergesetzgebung geschritten und hat die Materie den deutschen Einzelstaaten überlassen. Hierbei ist vor allem zu bedenken, ob diese einzelstaatliche Gesetzgebung mit Rücksicht auf § 2 — Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch — zulässig, und ob in dem § 361 Z. 3 und 4 eine, wenn auch lückenhafte und der Rechtsprechung Schwierigkeiten bereitende Regelung der Materie zu erblicken ist.[1])

Endlich verdienen auch gelegentliche Äusserungen und Mitteilungen der Presse, in deren Bedeutung als Vermittlerin wichtiger Kulturerscheinungen unserer Zeit, Beachtung.

Die benutzten Schriften der älteren Literatur entstammen mit zwei Ausnahmen — der tractatio iuridica de vagabundo des Christian Thomasius und der Schönwetterschen Ausgabe der Reichstagsabschiede — sämtlich der hessischen Landesbibliothek, deren Reichhaltigkeit vornehmlich dem gelehrten Sammeleifer der hessischen Fürsten zuzuschreiben ist. Für die schnelle Übermittelung dieser köstlichen Schätze sage ich den Herren Bibliothekaren und Beamten, insbesondere Herrn Fey, meinen Dank.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen B. 15. S. 140. Danach setzt nur die abschliessende und erschöpfende Regelung einer einheiltichen Materie das Landesrecht ausser Kraft. Wesentlich anderer Meinung ist u. a. v. Liszt, (Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1897 S. 91), der unter Materie die einzelnen für strafbar oder für nicht strafbar erklärten Handlungen versteht.

Ankunft der Zigeuner in Deutschland.

Sämtliche Chronisten stimmen darin überein, dass die Zigeuner unter der Regierung des Kaisers Sigismund 1411—1437 in Deutschland eingetroffen sind. Dass die Quellen in der Angabe über die Zeit des ersten Erscheinens voneinander abweichen, erklärt sich naturgemäss aus deren lokalem Charakter; immerhin erscheint es auffällig, dass die Zigeuner in Hessen, dem spätern beherschenden Mittelpunkt des deutschen Räuberwesens, schon im Jahre 1414 beobachtet wurden. Grellmann S. 161 und v. Heister, S. 86 stellen diese Mitteilung als irrtümlich hin, weil die meisten Nachrichten erst aus dem Jahre 1417 stammen, und halten es für ausgeschlossen, dass eine kleine Zigeunertruppe sich unbeobachtet bis Hessen durchgeschlichen habe; demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die ersten Zigeuner, infolge ihres trügerischen Auftretens, nur schwer als solche erkannt wurden und zunächst unter der schon damals erheblichen Vagantenmasse unbemerkt verschwanden.

Zum leichteren Einblick der Quellen, dle zugleich ein vortreffliches Bild über die Wesensart der Zigeuner abgeben, werden die in der älteren Literatur vorkommenden Namen für Zigeuner vorausgeschickt: Zeugeuner, Zigeiner, Ziegeuner, Ziegeyner, Zigauner,

Zigeiner, Zigeuner, Zügeuner, Zygäner, Zygeinner, Zyginer und: Attingani, Ciani, Cigani, Cigari, Cingoli, Cingani, Cingari, Cygari, Sigari, Singani, Zigani, Zigareni, Zigeuni, Zigineri, Zingani, Zingari, Zygari, Zigaini, und Zygeni.[1])

In der Reihenfolge des jeweils für die Ankunft der Zigeuner in Deutschland bestimmten Jahres geordnet, lauten die ältesten Nachrichten mit Angabe ihrer Verfasser folgendermassen:

Wilhelm Schäffer gen. Dillich, Geograph und Historiker in Hessen-Kassel schen Diensten unter Landgraf Moritz dem Gelehrten (1592—1627), gest. 1655 in Dresden:

Hessische Chronika —
1414 (unter Landgraf Ludwig dem Friedsamen)

„Zu der Zeit kam erstlich ins Land das diebisch, unartig und zauberisch Bettelvolk der Zigeuner."

Albert Krantz, berühmter Historiker zur Wende des 15. Jahrhunderts, geb. in Hamburg, studierte in Köln, Professor der Theologie und Philosophie, 1482 ebenda Rektor, später Kanonikus zu Hamburg: Saxonia — 1580 — Buch XI, Kap. 2, S. 285.

„Cum igiter ageretur a Christo annus decimus septimus post mille quadringetos, (1417) primum apparuere his nostris maritimos locis ad mare Germanicum homines nigredine informes excocti sole, immundi veste et usu rerum omnium foedi, furtis imprimis acres, praefertim feminae eius gentis; num viris ex furto feminarum victus est. Tartarus vulgus appellat in Italia vocant Cianos. Ducem, comites,

[1]) Weissenbruch S. 2, Avé-Lallemant S. 11.

milites inter se honorat. Veste praestantes, veraticos canes pro more nobilitatis alunt; sed ubi venetur, nisi furtim, non habet. Equos saepe mutant; maior tamen pars pedibus graditur. Feminae cum stratis et parvulis iumento invehuntur. Literas tum praetulerunt Sigismundi regis et aliquot principum, ut transitus illis per urbes et provincias incolumis permittatur inoxiusque. Ferunt ipsi ex iniucta sibi poenitentia mundum peregrinantes circuire. Sed fabellae sunt hominum genus, quod usu compertum est in peregrinatione natum, ocio deditum, nullum agnoscens. Ita circuit provincias, furto, ut diximus, feminarum victitans. Canino ritu degit, nulla religionis illi cura, in diem vivit. Ex provincia demigrat in provinciam! Per aliquot annotum intervalla redit; sed multus in partes scinditur, ut non iidem in eundem facile redeand (— nisi per longa intervalla —) locum. Recipiunt passim et viros et feminas volentes in cunctis provinciis, qui se illorum miscent contubernio. Colluvies hominum mirabilis, omnium perita linguarum, rusticae plebi gravis imminens; ubi foris illa laborat in agris, hi spoliis invigulant casellarum.“

Sebastian Munster, berühmter Humanist, geb. 1489 zu Ingelheim in der Pfalz, Franziskanermönch in Tübingen, wandte sich dem Protestantismus zu, Professor der hebr. Sprache und der Theologie zu Basel, starb 1552 ebenda an der Pest. Cosmographia universalis, Beschreibung aller Länder und Herrschaften. 3. Buch, Kap. 5. S. 399.

„Als man zählt von Christi Geburt 1417 hat man zum ersten in Teutschland gesehen die Zigeuner, ein ungeschaffen, schwarz, wüst und unflätig Volk, das

sonderlich gern stiehlt, doch allermeist die Weiber, die also ihren Mannen zutragen. Sie haben unter ihnen einen Grafen und etliche Ritter, die gar wohl bekleidet und werden auch von ihnen geehrt. Sie tragen bei ihnen etliche Brief' und Siegel, vom Kaiser Sigmund und anderen Fürsten gegeben, damit sie ein Geleit und freien Zug haben durch die Länder und Stätt. Sie geben auch für, dass ihnen zur Busse aufgelegt sei, also umherzuziehen, in Pilgerweiss', und dass sie zum ersten aus klein Egypten kommen seien. Aber es sind Fabeln. Man hat es wohl erfahren, dass dies elend Volk erboren ist, in seinem Umschweifen ziehen, es hat kein Vaterland, zieht als müssig im Lande umher, ernährt sich mit Stehlen, lebt wie ein Hund, ist keine Religion bei ihnen, ob sie schon ihre Kinder unter den Christen lassen taufen. Sie leben ohne Sorg, ziehen von einem Land in das andere, kommen aber über etliche Jahre wieder. Doch teilen sie sich in viel Schaaren und verwechseln ihren Zug in die Länder. Sie nehmen auch Mann und Weib in allen Ländern, die sich zu ihnen begehren zu schlagen. Es ist ein seltsam und wüstes Volk, kann viel Sprache und ist dem Bauersvolk gar beschwerlich. Wann die armen Dorfleut im Feld sind, durchsuchen sie ihre Häuser und nehmen, was ihnen gefällt. Ihre alten Weiber ernähren sich mit Wahrsagen, und dieweil sie den Fragenden Antwort geben, wieviel Kinder, Männer und Weiber sie werden haben, greifen sie mit wunderbarlicher Behändigkeit Ihnen zum Seckel oder zu der Taschen und leeren sie, dass es die Person, deren solches begegnet, nicht gewahr wird.

Johann Stumpf, Historienschreiber, geb. 1500 zu Bruchsal, 1522 Pfarrer zn Bubikon im Zürich'schen, wo er sich zu Zwingli's Lehre bekannte, gest. 1566 zu Zürich.

Schweizer Chronik, S. 731.

„In diesem 1418. Jahr kamen erstlich die Zyginer, so man nennt die Heiden, in Helvetien gen Zürich, die waren mengklichen seltsam und hiervor in diesem Land nicht mehr gesehen, deren waren Mann, Weib und Kinder auf 14000 Personen geschätzt, doch nicht an einem Haufen, sondern hin und wieder zerstreut. Sie gaben für, wie sie aus Egypten verstossen waren, und müssten also im Elend sieben Jahr Busse wirken. Sie hielten christliche Ordnung, trügen viel Gold und Silber, doch darneben arme Kleider. Sie würden von den ihren aus ihrem Vaterland herüber mit Geld verlegt und besöldet, hatten keine mangelhafte Zehrung, bezahlten ihr Essen und Trinken und nach sieben Jahren führen sie wiederumb heim etc.

Das unnütze Bubenvolk, so bei unseren Tagen herumzieht, hat sich seithero erhebt, deren ist der frömmste ein Dieb, davon sie allein sich stehlens ernähren.

Caspar Hedio, einer der Strassburger Reformatoren, geb. 1494 zu Ettlingen in Baden, gest. 1552 in Strassburg an der Pest.

Paralipomena rerum memorabilium a Friederico II usque ad Carolum V Augustum, hoc est ab anno domini 1230 usque ad 1537 (Fortsetzung des Chronicon des um 1230 lebenden Praemonstratenser — Abtes Konrad von Lichtenau, gen. nach dem Kloster Ursperg — Urspergensis) S. 290:

Anno domini 1418 Gentes plebei sive nobiles ex Egypto minori repulsi, terram vestram applicant, Mauri fusci, squalidi, labriosi, difformes, utriusque sexus, pusilli cum maioribus, totius partes Germaniae usque modo et similiter Galliarum regiones' cum equis', mulis', asinis mirabiliter girantes, et extra muros et habitacula per campns aliorum hominum mansiones penitus declinantes, rapientes, furantes et clam quicquid mobile reperirint. Vide Hemmerl de nobilitate. (Felix Hämmerlin, gen. Malleolus, geb. 1385 in Zürich, einer der Vorreformatoren, Probst zu Solothurn und Domherr zu Zürich, gest. in der Klosterhaft der Franziskaner zu Luzern).

Crusius teilt diese Stelle mit einigen unwesentlichen Abweichungen in seinen „Annales Suevici" S. 384 mit.

Achilles Gassar geb. 1505 zu Lindau, Arzt und Historiker in Augsburg, gest. 1577, nach Crusius Annales Suevici S. 346:

Anno 1419 Cal. Novemb. venerunt agyrtae (Bettelpriester) illi, quos Germanici Zigeuner vocant, homines nigri et deformes magna multitudine virorum et mulierum, puerorum et puellarum. Apellantur Italicè Zigani, Gallicè Bohemi. Viri erant 70, qui habebant duos duces, et aliquot comites, ut dicebant.

Christ. Wurstisius od. Urtisius, Prof. der Mathematik und Theologie an der Universität Basel, Stadtschreiber zu Basel, geb. ebenda 1544, gest. 1588. Baseler Chronik S. 240.

„Ein frömbd (fremd) gescheid und unnütz Volk, die Zigeiner genannt, kam erstlich, im Jahr 1422 gen Basel und in das Wiesental, wol mit 50 Pferden,

hatten einen Obersten, der sich Herzog Michael von Egypten nennet, darzu vom Babst und Röm. König Passworte, daher man sie (wiewol mit Unwillen der Landleuten) duldet und ziehen liesse. Sie gaben für, ihr Ursprung wäre von den Egyptern, welche Joseph und Maria (da sie für Herodes Grimm mit dem neugeborenen Herrn Jesu in ihr Land entflohen) kein Herberge geben wöllen, deshalb sie Gott weissloss in das Elend verstossen hätte. Von dieser Zeit ist dieses schwarz, ungestaltet und wildschweifige Gesind, welches mit der Zeit je länger, je frecher worden und nun zweifelsohne nichts anderes dänn allerlei zusammengeloffene Bösswichte, Dieb und Räuber seind, in Teutschen Landen mit grosser Beschwerung frommer Leute herumb gestrichen, das Bauersvolk, wenn sie an ihrer Arbeit gewesen, ausgespähet, ihnen ihr Schweiss abgestohlen oder sonst durch Entsitzung grösserer Übelthaten abgeschreckt, mehrmals auch aus Beschauung der Hände durch gedichtet und lächerlich Vorsage Gelt abgelöcket (abgelockt); das sie billig, wie auch starke, muttwillige Landbettler rauwe (rauhe) unnütze umstreichende Guardknecht (Landsknechte) und dergleichen unnütze Bürden der Erden bei Christlichen Oberen nicht sollten geduldet werden."

Johann Guler von Weineck, Landeshauptmann des Veltin und Landamtmann auf Davos:

1656 — Rhaetia, S. 156 und 157.

„In obgesagtem Jahr (1428) wurden erstlich in Rätischen Landen die Ziegeiner gesehen, so man die Heiden nennet, ein fremd wunderseltsam Volk; dessen eine grosse Anzahl war, von Mann, Weib und Kindern; wurden auf 1400 geschätzt, die doch nicht

stammhaft, sondern in etlich viel Schaaren zerteilt, durch die Lande zogen; hatten einen Obersten unter Ihnen, der sich Herzog Michael von Egypten nennet. Sie gaben für, wie ihre Vorfahren im kleineren Egypten (welches doch niemand weiss, wo es sei; weil offenbar, das Egypten niemals in das gross und kleine ist abgeteilt worden) etliche Jahr vom Christlichen Glauben, wären abgefallen, und als sie sich wiederumb bekehrt, sei ihnen zur Busse aufgesetzt, dass etliche unter ihnen so viel Jahre als sie im Unglauben verharrt, im Elend herum ziehen sollten und Busse wirken; sei also das Los suf sie gefallen, solches zu verrichten. Diese hielten gute Christliche Ordnung, und ob sie gleich schlechte Kleider hatten, trugen sie doch viel Silber, Gold und Edelgestein mit sich; wurden auch von den ihrigen aus ihrem Vaterland, welche etliche meinen, Zeugitana, das ist Afrika propria, gewesen sein solle herüber mit Geld genügsam verlegt, alsodass sie keinen Mangel hatten und ihre Zehrung allenthalben ordentlich bezahlten, darneben niemanden kein Leid zufügten. Sie hatten auch gut Briefe und Siegel vom Papst, vom Kaiser Sigmund und von anderen Fürsten, durch welche ihnen Geleit und freier Zug durch Stadt und Länder vergönnet war. Als die Jahre ihrer Pilgerschaft verflossen, sind sie wiederum heimgezogen."

Andreas von Regensburg, gen. Andreas Presbyter, seit 1410 regulierter Chorherr in Regensburg:

Regensburger Chronik (Ausgabe von Marquard Freher, S. 422). Eodem anno (1433) venerunt ad terram nostram quidam de populo Cinganorm qui dicebant fuisse ex Aegypto.

Aventinus, Johannes Turmair, geb. 1477 zu Abensberg, Humanist und bayrischer Historiker, gest. 1534 in Regensburg:

Bayerische Chronik, S. 418 v.[1])

Anno 1439 (unter Friedrich von Oestreich).

„Dieser Zeit seien am ersten die Ziegeuner in diese Land kommen, hätten einen König, der hiess Zundel, sein die ganze Christenheit ausgezogen, haben ausgegeben, sie seien aus Ägypten, müssen ausziehen all' sieben Jahr wie Rott', darumb dass sie unsere Frau nicht haben beherbergen wollen, haben sich mit Stehlen, Zaubern, Wahrsagen genährt, sein lauter Buben, ein zusammengekläubte Rott', aus der Grentze Ungarn und der Türkei, — wissentlich ist es, dass es Veräter des Türken seien, wie auch auf etlichen Reichstagen Kaiserliche laut Gebote wider sie ausgegangen sein. Noch ist die Welt so blind, will betrogen sein, meinet sie sind heilig, wer ihnen Leids thue, der habe kein Glück, lässt sie rauben, stehlen, lügen, trügen in mancherlei Weisse alle Leute bescheussen, und durch die Lande hin und her ziehen. Bei uns ist das Stehlen und Rauben bei Hängen und Köpfen verboten; ihnen ist es erlaubt. Man hat aufgemerkt, dass allweg bald

[1]) Die benutzte Ausgabe von 1580 ist herausgegeben von Nikolaus Cisner, dem „Rechten Doktor, Vice-Hofrichter und Rat" und ist von den beiden ältesten Drucken (der andere ist von Simon Schard) der bekanntere. Die moderne Ausgabe von Dr. Mathias von Lexer, die sich an die beiden ältesten Handschriften anschliesst, enthält eine merkwürdige Abweichung von Cisner's Druck. Statt „unsere Frau nicht haben beherbigen wollen" heisst es dort „unsre Frau etwan mit beherbigen haben" wollen.

hernach wenn sie gezogen seien, der Türke die Christenheit überfallen, hat grossen Schaden gethan, Land und Leute eingenommen; noch will die Welt nicht witzig werden."

Trotz dieser beredten Zeugen der Vergangenheit ist in neuester Zeit der Versuch gemacht worden, das Erscheinen der Zigeuner in Deutschland schon für die Mitte des 12. Jahrhunderts zu bestimmen. Steinhausen hält es in seiner „Deutschen Kulturgeschichte" 1904 S. 328 für zweifellos, dass die „verachteten Kaltschmiede, die im 12. Jahrhundert zuerst in Oberdeutschland auftraten, die ersten Zigeuner gewesen seien, wiewohl nach der „Wiener Genesis" zunächst an vagierende niedere Handelsleute gedacht werden könnte". Schon Pott 1844 und 1845 wies auf die äusserst merkwürdige Genesisstelle hin, die ihm von Hofrat Jacob Grimm mitgeteilt wurde. Es handelt sich aber dabei nicht um eine Stelle aus der „Wiener Genesis"; die auf photographischem Wege hergestellte Ausgabe der „Wiener Genesis" von Wilhelm Ritter von Hartel und Franz Wiekhoff enthält garnicht das Gebet Ismaels, als dessen Abkömmlinge die Kaltschmiede erwähnt werden. Vielmehr findet sich die Erwähnung der Kaltschmiede in der sogn. Klagenfurter Genesis. Diese gehört in die Übergangszeit vom Althochdeutschen in das Mittelhochdeutsche; entstanden in der ehemaligen Benediktiner Abtei, nachmaligen Jesuiten-Residenz Milstat in Kärnthen, stammt sie vermutlich aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert. (Diemer, S. II.) Die älteste Form des Gedichtes dürfte schon im 11. Jahrhundert entstanden sein. Die Umarbeitung in K., wie Diemer die in

Klagenfurt aufgefundene und dort im Besitz des „Vereins für Vaterländische Geschichte und Landeskunde“ befindliche Handschrift bezeichnet, ist jedenfalls vor dem Jahre 1122, dem Wormser Konkordat, erfolgt. In der Ausgabe Diemer's befindet sich auf S. 36 die einschlägige Stelle, zu deren genauer Übersetzung Diemer's Wörterbuch und das Mittelhochdeutsche Handwörterbuch von Lexer benutzt wurde:

„Agar gewan ein chint, von dem wohsen chaltsmide sint.

Als Agar daz chint gewan Ismahel gap si im den nam
dunne chomen Ismahelite die varent in dem lande wite
daz wir da heizzen caltsmide we gesceh in lide —
wan alliz daz si habent veile daz ist mit grozzem meile,
er chof wol oder ubel er wil ie etwaz dar ubere.
dei lote si betroffent mit diu und si verchoffent,
sine habent hof noch heimat, alle glet dunchent si gut,
daz laut si durchstrichent, daz liutsi beswichent.
Alsus betriegent si daz livt, si robent nieman ubirlot,
ach gescheh in und ach, we gescheh in chinnebach“

Die Übersetzung lautet:

Agar gewann ein Kind, von dem später die Kaltschmiede entstanden.
Als Agar das Kind gewann, gab sie ihm den Namen Ismael,
woher die Ismaeliten kommen, die weit im Lande fahren,
welche wir heissen Kaltschmiede. Weh gescheh ihren Gliedern.
Aber nur das halten sie immerfort verkäuflich, was mit grossem Makel behaftet ist.

Verkauft einer wohl oder übel, so will er dabei zu jeder Zeit etwas über Gebühr.
Sie betrügen die Leute, denen sie verkaufen,
Sie haben weder Hof noch Heimat, alle Hütten dünken ihnen gut.
Sie durchstreichen die Lande, verführen das Volk.
So betrügen sie die Leute, sie berauben niemand überlaut.
Weh geschehe ihnen, Weh geschehe ihren Kinnbacken.

Diese auffallende, an das Zigeunerwesen stark erinnernde Mitteilung lässt sich zeitlich in keiner Weise mit den zuverlässigen Nachrichten der Chronisten, die sämtlich die Ankunft der Fremdlinge zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnen, in Einklang bringen, zumal der älteste der Chronisten, Andreas Presbyter, zur Zeit des zigeunerischen Eindringens lebte. Ebensowenig steht sie in einem zeitlichen Zusammenhang mit jenen gewaltigen Vorgängen, die kurz vor dem Eintreffen der Zigeuner in Europa die asiatische Welt in ihren Grundfesten erschütterten. Nachdem die von Grellmann begonnene und von Pott zu einem glanzvollen architektonischen Abschluss gebrachte Sprachforschung die indische Herkunft[1]) der Zigeuner zweifellos festgestellt hatte, lag nichts näher,

[1]) Bis Gellmann wurde das von den Zigeunern aufgebrachte Märchen von ihrer egyptischen Herkunft geglaubt u. a. von Guler v. Weineck-1656, Thomasius und Weissenbruch 1727 auf das eifrigste vertreten; von dieser damals weitaus herrschenden Anschauung machte Wagenseil, S. 438 mit seiner abenteuerlichen Lehre eine absonderliche Ausnahme; danach sollen die Juden, denen die Schuld an der Pest beigemessen wurde, sich vor ihren Verfolgern in die zahlreichen Höhlen, die man jetzt in Deutschland findet, ge-

als den Versuchen Grellmann's zu folgen, das Erscheinen des rätselhaften Wandervolkes auf jene Kriegsstürme zurückzuführen.

In einem beispiellosen Siegeslauf hatte der Tartarenfürst Timur Lenk, der letzte Organisator des mongolischen Schreckens, die östliche Kultur mit einer jähen Kriegsfurie erfüllt und war bis vor die Mauern Moskaus gedrungen. Seine furchtbaren Vernichtungszüge nach dem alten indischen Kulturland 1398 und 1399, 1408 und 1409 — müssen auch das merkwürdige Volk der Zigeuner, das eine überraschende Ähnlichkeit mit den indischen Singaris oder Tzengaris aufweist (v. Heister S. 136), berührt und in Bewegung gebracht haben. Während Grellmann 1783, S. 270 Flucht der Zigeuner annimmt, sucht v. Heister 1862, S. 139—143 nachzuweisen, dass die Zigeuner sich den Schaaren Timur's angeschlossen und als Marketender, Trossführer und Gaukler dem Timur'schen Heere gedient hätten. Hierbei ist bemerkenswert, dass schon einer der älteren Schriftsteller Johann Heinrich Hottinger in seiner Historia Ecclesia, S. 32 auf der richtigen Spur war." Judico ego, Cingaros vel Zabaeos vel Tartaros fuisse et quidem reliquias exercitus Tamerlanici (verstümmelt aus Timur Lenk), qui ad Europae fines grassatus manipulo huic facilem in Germaniam dedit transitum". Dass die Zigeuner zu Timur

---

flüchtet und nach Ablauf eines halben Jahrhunderts wieder zum Vorschein gekommen sein. Sie seien „schwarz und lumpig" nach dem Ableben ihrer Todfeinde aus ihren Höhlen hervorgekrochen und zunächst bei der allgemeinen, durch die hussitischen Unruhen hervorgerufenen Verwirrung unbemerkt geblieben; von dem Umherziehen seien sie die Zigeuner genannt worden."

in mehr oder weniger freundschaftlichen Beziehungen gestanden haben, ergibt sich aus der v. Heister angeführten Mitteilung des Biographen des Timur, Achmed ben Arabschah (s. Borrow X aus Arabschah, Leben Timur's I 30).

„Es gibt in Samarkand zahlreiche Familien des Volksstammes Zingani, wovon die einen Ringer, die anderen Fechter, noch andre im Faustkampf berühmt sind. Die Männer hatten häufige Zänkereien, die nicht selten zu blutigen Kämpfen Veranlassung gaben. Jede Bande hatte ihren Hauptmann und untergeordneten Befehlshaber. Timur wurde von ihnen sehr gefürchtet, denn sie wussten, dass er ihre Verbrechen und ihre üble Lebensart kenne. Sobald er nun irgend eines Feldzuges wegen die Stadt verliess, wo er einen Vicekönig ernannt, erhoben sich sämtliche Zingari bewaffnet, neckten und bekriegten den Stadthalter des Königs und ruhten nicht eher als bis sie ihn getötet oder abgesetzt, wonach sie sich der Gewalt bemächtigten. Kehrte Timur zurück, so hatte er die grösste Mühe, die Ordnung wieder herzustellen, seinen umgestürzten Tron wieder aufzurichten.

Mehrmals hatte er schon die Schuldigen strenge bestraft, den Irrgeleiteten verziehen. Allein sobald er abermals zum Kriege oder irgend einem anderen Zwecke auszog, erneuerten sich dieselben Unordnungen, sodass endlich, nachdem dieser Fall dreimal hintereinander eingetreten war, er den Entschluss fasste, die Zingari gänzlich auszurotten. Er baute Mauern, lud in den Umfang derselben alle Einwohner, grosse und kleine, ein und bestimmte jedem seinen Platz und schrieb jedem Arbeiter vor, was er zu tun

habe. Die Zingari wurden abgesondert aufgestellt. Dann liess er die Vorsteher der Bevölkerung vor sich bescheiden, füllte einen Becher, liess sie daraus trinken und gab jedem ein schönes Gewand. Als die Reihe an die Zingari kam, gab er ihnen ebenfalls zu trinken und machte ihnen dasselbe Geschenk, aber sobald einer getrunken, schickte er ihn mit einem Auftrage nach einem Orte, wo sich eine Abteilung seiner Soldaten befand. Diese umringten, dem erhaltenen Befehl gemäss, den ankommenden Zingaro, zogen ihm sein Gewand aus und erdolchten ihn, bis dass der letzte von ihnen das flüssige Gold seines Herzens in das Gefäss der Zerstörung ergossen hatte. Durch diese List führte Timur einen gewaltigen Streich gegen den rebellischen Volksstamm, und seit der Zeit gab es keine Empörungen mehr in Samarkand."

Die Epitaphien und ihre Bedeutung.

Christian Thomasius und Weissenbruch vertraten die damals herrschende Lehre von der egyptischen Abkunft der Zigeuner und beriefen sich auf Stumpfs berühmten Bericht, der einen weiteren, lange vorwaltenden Irrtum zur Folge hatte; Thomasius und Weissenbruch entnahmen nämlich aus der egyptischen Legende des Stumpf, dass die späteren Zigeuner nicht von den im 15. Jahrhundert auftretenden abstammten, weil die ersten Zigeuner sich nach Stumpf Christlicher Ordnung[1]) beflissen hätten (s. Weissen-

[1]) Diese „Christliche Ordnung ist nach den zuverlässigen Berichten aller anderen Chronisten (s. z. B. Dillich S. 2, Krantz S. 2, Munster S. 3) höchst fragwürdiger Natur.

bruch S. 9, S. 17). Demgegenüber beweisen eine Anzahl merkwürdiger Grabstein (Epitaphien) klar, dass die Zigeuner nicht nach den vorgegebenen sieben Jahren nach ihrer angeblichen Heimat Egypten zurückgekehrt sind, sich vielmehr in Deutschland in ihrer Art heimisch gemacht haben.

Diese von dem Tübinger Professor Martin Crusius[1]) in seinen Annales Suevici (1596) mitgeteilten Grabschriften lauten: S. 40 (Lib. VI, P. III).

„Epitaphium maiusculis literis circa Insignia zu Bautma bei Bracknang. —

Anno Domini 1453 obiit nobilis Comes Petrus de minori Clypeo, in die Philippi et Jacobi Apostolorum. In Clypeo brachium, in cuius manu gladius Turcicus et infra brachium, stella circulo circum data.

Infra Clypeum, canis auritus recubans. Supra Clypeum, galea clausa, cui insistit gallus gallinaceus coronatus. Supra coronam tres plumae. Suspicabar, cum viderem: an non fuisset ex Zygenis de quibus antehac scriptum est“[2]). S. 1401 (Lib. VII, P. III).

---

[1]) Graecae und Latinae Linguae cum oratoria in Akad. Tybing. Professoris.

[2]) Im Jahre des Herrn 1453 starb der vornehme Graf Petrus vom kleinen Schild am Tag der Apostel Philippus und Jakob. — Im Schild ein Arm, in dessen Hand ein Türkenschwert und unterhalb des Armes ein von einem Kreis umgebener Stern.

Unterhalb des Schildes ein horchender Hund in ruhender Haltung. Oberhalb ein geschlossener Helm, auf dem ein gekrönter Hühnerhahn steht. Oberhalb drei Federn. Ich vermutete, als ich hinsah, dass es wohl gar einer von den Zigeunern gewesen sei, über die vordem geschrieben ist.

Steinbachi coenobiolo sub Eichelstato ad Mejblingam, secus arcem Fyrstenoiam, ad comites Erpachenses pertinentem Epitaphium.

„Als man zählt nach Christus, unseres Seligmachers Geburt 1445 mit S. Sebastians Abend ist gestorben der Herr Panuel, Herzog in Klein-Egypten und Herr zum Hirschhorn desselben Landes“ [1]). Es wird ein Zigeuner gewesen sein. (S. 384 das.)

Diese Epitaphien [2]) zeigen, dass die Zigeuner ihren egyptischen Schwindel in kluger Berechnung auf den Grabsteinen fortsetzten; sie sind aber zugleich ein sprechendes Zeugnis dafür, dass die Zigeuner schon damals eine feste Organisation besassen, die für die spätere Entwicklung des Räuber- und Zigeunerwesens in Deutschland so bedeutsam werden sollte.

Der Freibrief des Kaisers Sigmund.

Der alte Hang des Deutschen, dem bedenklichsten Ausländertum eine gastfreie Heim- und Bildungsstätte auf dem Boden der deutschen Kultur ohne kritische Unterscheidung der jeweiligen fremden Ankömmlinge unter Verzicht auf jedwede Gegengabe und irgendwelche hygienische, geistige oder materielle Erfordernisse [3]) zu gewähren, diese verhängnisvolle

---

[1]) Cuius insignia in Campo, dimidiata aquila cum corona in capite. Super galea, corona, in qua, cervinum (Hirschhorn) erectum.

[2]) Nach Rotering-Goldt. Arch. Bd. 33, S. 329 u. Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Heidelberg 1904, Heft 9, S. 575, Anm. 3 befindet sich zu Borken in Westfalen (Rbz. Münster) eine Grabstätte des hingerichteten rex de minori Egypto Horkas, des Stammvaters der Wiedertäuferkönigin.

[3]) Solche fordert die moderne Einwanderungsgesetzgebung von Grossbritannien und der Vereinigten Staaten von

Tendenz, von der sich die staatlichen Organe niemals frei zu machen wussten[1]), sicherte auch der plötzlich auftretenden Wanderwelle der Zigeuner von vornherein eine freundliche Aufnahme. Aus den Berichten verschiedener Chronisten (z. B. Krantz S. 2, Munster S. 3, Guler v. Weineck S. 6) geht hervor, dass die Zigeuner sogar staatliche Ausweise mit sich führten. Solche Geleits- oder Freibriefe sollen sie nach den Chronisten von Kaiser Sigmund, dem Papst und anderen Fürsten erhalten haben.

Der Freibrief des Kaisers Sigmund ist der Nachwelt überliefert und ist als einer der ersten staatlichen Akte in der Zigeunerfrage besonders bemerkenswert.

Nordamerika. (Die Dilling-ham-Bill, eine wesentliche Verschärfung des nordamerik. Einwanderungsgesetzes von 1893, ist 1907 in Kraft getreten; sie erhöht die Kopfsteuer von 2 auf 5 Dollar, u. verbietet u. a. die Einwanderung von Dirnen, Polygamisten, Verbrechern, staatsgefährlichen Elementen u. s. w. Bereits im Jahre 1904 sind nach dem Bericht des Senators Dillingham 6000 Zwischendeckpassagiere mehr von New-York nach den Mittelmeerhäfen befördert worden, als von dort nach New-York gelangten).

[1]) Es sei für die Jetzzeit nur an die militärische Ausbildung chinesischer Offiziere im deutschen Heer und an die erschreckende Überflutung einiger deutscher Hochschulen und anderer Bildungsanstalten durch Ausländer der fragwürdigsten Art erinnert. Ganz anders liegt die Aufnahme der Hugenotten, Wallonen und Vlamländer in das deutsche Staatsgebiet, die im 16. und 17. Jahrhundert vor allem von dem grossen Kurfürsten, den Landgrafen von Hessen — Kassel und Hessen-Homberg und den Grafen von Hanau-Münzenberg in so hervorragender und für ihre vom Kriegselend daniederliegenden Länder segensvoller Weise geschah. Die Ansiedelung dieser gewerblichen und geistig hochstehenden Elemente war für das sieche Deutschland damals eine kulturelle Grosstat.

Er findet sich im ursprünglichen Wortlaut in dem Sammelwerk von Oefel[1]). Rerum Boicarum Scriptores. Von Seite 15 ab bringt Oefel das Diarium sexennale des Andreas Presbyter (s. S. 7) (mit dem Vermerk: Ex Autographo[2]) Auctoris edidit Andreas Felix Oefelius Bibliothecae Bav. Praefectus.[1])

Auf S. 21 wird unter den Ereignissen des Jahres 1424 aufgeführt — der berühmte Freibrief des Kaisers Sigismund. Dem Brief voraus geht ein kurzer Hinweis auf das erste Auftreten der Zigeuner in Bayern. Die ganze denkwürdige Stelle lautet:

Item his temporibus quaedam Cingarorum vulgariter Cigaeunär vocitata, in terris nostris vaga exulabat. Erant autem prope Ratisbonam succedentibus sibi aliis, quandoque multis viris, mulieribus parvulis ad XXX personas, quandoque autem pauciores. Haec gens tentoria sua figebat in campis, nam in civitatibus non permittebantur habitare. Bona aliorum enim subtiliter furto sibi attrahebat. Haec gens a partibus Ungariae erat oriunda, dicebatque se exulare in signum seu memoriam fugae Domini in Egyptum dum fugeret a facie Herodis, qui eum quaerebat ad occidendum. In vulgo vero dicebatur quod essent occulti terrae exploratores. Habebat quoque gens eadem litteras

---

[1]) Nicht Opelius, wie Liebich angibt.

[2]) Die Ausgabe des Diarium von Freher, von dem Oefel sagt: Primus qui Chronicon illud (nämlich die Regensburger Chronik) in litterariam produxit, Marquardus Freher, vir elogio meo multo maior, enthält den Freibrief nicht; auch der Bericht über das Erscheinen der Zigeuner vor Regensburg ist bei Oefel viel ausführlicher wie bei Freher (s. S. 7).

Siegismundi Regis quarum unius tenorem quam in papyro habebant scriptam hic pro Cronicis inserere curavi:

„Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex fem. per Augustus, ac Hungariae, Bohemiae Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, Fidelibus, nostris universis Nobilibus, Militibus Castellanis, Osticialibus, Tributariis, civitatibus liberis, oppidis et eorum iudicibus in regno et sub domino nostro constitutis ex existentibus salutem cum dilectione. Fideles nostri adierant in praesentiam personaliter Ladislaus Waynada (z) Ciganorum cum aliis ad ipsum spectantibus, nobis humilimas porrexerunt supplicationes, huc in sepus in nostra praesentia supplicationum precum cum instantia, ut ipsis gratia nostra uberiori providere dignaremur. Unde nos illorum supplicatione illecti eisdem hanc libertatem duximus concedendam. Qua re quandocunque idem Ladislaus Waynoda et sua gens ad dicta nostra dominia, videlicet civitates vel oppida pervenerint, ex tunc vestris fidelitatibus praesentibus firmiter committimus et mandamus ut eosdem Wadislaum Waynodam et Ciganos sibi subiectos omni sine impedimento ac perturbatione aliquali fovere ac conservare debeatis, immo ab omnibus impetitionibus seu offensionibus tueri velitis. Si autem inter ipsos aliqua Zizania seu perturbatio evenerit ex parte, quorumcunque ex tunc non vos nec aliquis alter vestrum, sed idem Ladislaus Waynoda **iudicandi** et **liberandi** habeat facultatem. Praesentes autem post earum lecturam semper reddi iubemus praesentanti.

Datum in sepus Dominica die ante festum St. Georgii Martyris Anno Domini MCCCCXXIII.

Regnorum nostrorum anno Hungar. XXXVI, Romanorum vero XII, Bohemiae tertio [1]).

Für die Echtheit dieses merkwürdigen Freibriefes spricht seine Überlieferung durch Andreas Presbyter, einen Zeitgenossen des Kaisers Sigmund. Etwa 100 Jahre später hat Sebastian Munster von einem solchen Freibrief Kenntnis genommen; er berichtet darüber in seiner 1552 erschienenen Kosmographie [2]).

---

[1]) Wir Sigismund, von Gottes Gnaden römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien p. p. Allen unseren Getreuen von Adel, Militär, Befehlshabern, Beamten, Schlössern, offenen Flecken, Städten und ihren Richtern in unserem Reiche und in unserer Herrschaft, unseren gnädigen Gruss zuvor. Unsere Getreuen, Ladislaus, Woiwode der Zigeuner, nebst anderen zu ihm Gehörigen, haben uns gehorsamst ersucht, wir möchten sie unserer weitgehenden Gnade würdigen. Daher haben wir, ihrem gehorsamlichen Gesuche willfahrend, ihnen diese Freiheit einräumen wollen. Darum, wenn eben dieser Woiwode Ladislaus und sein Volk zu einer der genannten unsrigen Herrschaften, seien es Flecken oder Städte, gelangt, so vertrauen wir ihn eurer Treue an und ordnen an, ihr sollt auf alle Weise schützen den Woiwoden Ladislaus und die Zigeuner, welche ihm unterthan sind, ohne Hindernis und Beschwernis hegen und erhalten; — ja sogar wollt ihr sie vor allen Unzuträglichkeiten und Ärgernissen schützen. Sollte aber unter ihnen sich irgend ein Unkraut finden oder sich Wirren ereignen, es sei von welcher Seite es wolle, so sollt nicht ihr oder einer von euch, sondern dieser Ladislaus, der Woiwode, das Recht zu strafen und zu begnadigen haben. Gegeben in unserer herrschaftlichen Residenz am Tage vor dem Feste St. Georg des Märtyrers im Jahre des Herrn 1423 im 36. Jahre unseres Königtums in Ungarn, im 12. unseres römischen Kaisertums, im 3. unseres Königtums in Böhmen.

[2]) Sebastian Munster S. 399 (Ave-Lallemant S. 27) zum Freibrief des Kaisers Sigismund.

„Es ist mir Munstero vor etlich vergangenen Jahren bei Heidelberg begegnet, dass ich mit ihnen zu Eberbach in ein Gespräch kam und von ihren Obersten zu wegen brachte, zu lesen einen Brief, dass sie sich berühmten, und das war ein Vidimus, so sie von Kaiser Sigismund zu Lindau hatten erlangt, in dem stund, wie ihre Vorfahren in klein Egypten etliche Jahre lang vom christlichen Glauben wären abgefallen".

Auch ist die Priviligierung der Zigeuner, wie sie in dem Freibrief zum Ausdruck kommt, dem Kaiser Sigismund wohl zuzutrauen; solches Entgegenkommen entspricht seiner Wesensart, von der Lamprecht folgendes Bild gibt:

„Sigmund konnte würdelos sein bis zu einer selbst im 15. Jahrhundert ungewöhnlichen Prostitution der Persönlichkeit: quocunque veniat, semper mendicat et alieno aere vivit, testibus Italis Hispanisque ac Francia et Anglia, „schrieb ein hervorragender Zeitgenosse über ihn an den König von Frankreich (de Monsteriolo, Ep. 70 ad Carol. VI Franciae regem, bei Mart. Cole. 2. 1446; vergl. Stieda: Hans. Geschichtsbl. 1887, S. 61 ff.)

Der Kampf des Staates im 15. und 16. Jahrhundert.

Unter dem Schutz des Kaiserlichen Freibriefes erfreuten sich die Zigeuner eines ungetrübten Daseins. Der Privilegien halber untermischten sich ihnen schon frühzeitig Bestandteile des landfahrenden Gesindels. Auf die Vagantenmassen des späten Mittelalters übte die Erscheinung der Zigeuner eine belebende Kraft aus. Sie gaben dem verzettelten Landstreicherwesen

Richtung und Ordnung, Führergrade, Rang und Abzeichen, kurz: die Organisation, vermöge deren sich das Vagantentum durch die Stürme des grossen Krieges zu dem staatsgefährlichen Räuberwesen des 18. und 19. Jahrhunderts entwickeln konnte. Darin liegt die Bedeutung der Zigeuner für die deutsche Kriminalgeschichte.

Mit der von Christian Wurstitius, Brückner und anderen Basler Chronisten gemeldeten Ankunft des Herzogs Michael von Egypten zu Basel im Jahre 1422 wird das „Basler Ratsmandat wider die Gilen und Lamen", die Grundlage zum späteren „Liber Vagatorum", in Verbindung gebracht[1]). Diese wichtige Urkunde zeigt als erste eine kastenmässige Einteilung des Gaunertums. Für das einheitliche, organisationsmässige Auftreten der Zigeuner spricht auch eine historische Merkwürdigkeit, die der Kulturhistoriker Dr. Otto Henne am Rhyn leider ohne Quellenangabe, berichtet: „Wandernde Kesselflicker, aus den Zigeunern hervorgegangen, hielten in der Schweiz Tage und hatten einen König; als solcher herrschte einst der berühmte Bürgermeister Hans Waldmann von Zürich, nach dessen Sturz und Enthauptung 1489, die Tagsatzung ernstlich beriet, wie in dem erledigten Königreich der Kessler wieder Ordnung zu schaffen sei"[2]).

---

[1]) Brückner — „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" — 1752, ein „sehr gewissenhafter" Forscher, teilt zunächst die Ankunft des Zigeunerherzogs mit und knüpft hieran unmittelbar die Mitteilung des Ratsmandates mit den Worten „die Stadt Basel liess daher den Ihren folgendes kund machen ..." (s. Avé-Lallemant T. 1, S. 123).

[2]) Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. 1, S. 411.

Rotering [1]) folgt augenscheinlich diesen Spuren, indem er von der Enthauptung des Kesselflickerkönigs erzählt, die er auf das Jahr 1498 verlegt; auch er gibt seine Quelle nicht an, sodass das Rätsel einstweilen eine Lösung nicht finden wird, denn die Enthauptung des berühmten Bürgermeisters Hans Waldmann von Zürich im Jahre 1489 hatte zweifellos nichts mit den Kesselflickern zu tun. Hans Waldmann, der Sohn freier Zuger Bauern, war Kriegsmann und rechnete sich zur Zunft der Gerber; als Bürgermeister 1483 hat er, um das Gewerbe und die Zünfte, auf die er sich stützte, zu fördern, gerade die „fahrenden Krämer" aus dem Züricher Gebiet ausgewiesen. Er fiel 1489 einem Aufstand der freien Bauern, die er durch ein übertriebenes, mit seinem eignen Lebenswandel nicht im Einklang stehendes Sittenmandat verletzt hatte, und der städtischen Adelspartei zum Opfer. In seinem Todesurteil, das Bluntschli [2]) das „jämmerliche Urteil" nennt, wird er lediglich einer Reihe politischer Vergehen und des Frevels bezichtigt, dass „er sich mit Gewalt unterstanden habe, die Ehefrauen mancher Biedermänner, deren Namen um des Besten willen verschwiegen werden, zu schmähen, zu schänden und zu lästern". Der Stiefsohn Waldmanns, der Ratsherr Gerold Edlibach, berichtet in der von ihm verfassten Züricher Chronik über den Fall des berühmten Bürgermeisters treuherzig mit kurzen, nicht misszuverstehenden Worten:

---

[1]) Kriminalpsychologie. Heft 9, S. 576.

[2]) Geschichte der Republik Zürich, Bd. 1, S. 501, Bd. 2, S. 1, 7, 31 ff., 41, 45 u. 72 ff.

„Herr Hans Waldmann, Ritter, Bürgermeister, was Hauptmann war, ward gefangen und mit dem Schwert gerichtet, Gott weiss seine Missetat". Von der Beschuldigung dunkler Machenschaften mit den Kesselflickern ist nirgends die Rede; es klingt auch wirklich zu abenteuerlich, dass der Sieger von Murten (22. Juni 1476), ein Herr und Edelmensch, der mit Vorliebe die Mächtigen dieser Welt, Könige und Fürsten, bei sich festlich empfing oder bei ihnen zu Gaste ging, sich mit dem verwahrlosesten Gesindel aller Zeiten eingelassen und sich gar zum König dieses sechsten Standes erklärt haben sollte. Von der Mythifizierung Waldmanns abgesehen, behält die Mitteilung von Henne am Rhyn ihren Wert für das weit verzweigte organisatorische Vorgehen der Zigeuner. Diese organisiert und priviligiert, übten von vornherein einen schweren wirtschaftlichen Druck aus. Brandschatzend zogen sie durch aller Herrn Länder und waren der ländlichen Bevölkerung eine unerträgliche Beschwerde. Schon dem Basler Chronisten Munster (1489—1522) dauerte das arme Bauernvolk. Auch vor einer „Besteuerung" der Städte scheuten die ungebärdigen Fremdlinge nicht zurück. So erhielten die Zigeuner laut Bamberger Stadtrechnungen im Jahre 1463 ein Geschenk von 7 Pfund Heller, darum dass sie von Stund an hinwegschieden und die Gemeine unbeschädigt liessen [1]). Aus Frankfurt a. M. wurden sie in den Jahren 1449, 1454, 1458, 1469, 1491 mit Gewalt vertrieben; zu anderen Jahren

[1]) Hampe, die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit S. 77.

1464, 1466, 1469 durch Geschenke von Frankfurt fern gehalten[1]).

Ein halbes Jahrhundert dauerte das „goldene Zeitalter“ der Zigeuner; dann raffte sich der Staat langsam zu stetig steigender Abwehr auf, die in ihrer höchsten Potenz die Vogelfreiheit der Zigeuner erklärt. Zu den frühsten Edikten gehört wohl das des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg vom 15. Januar 1482, das, die Wandernatur der Zigeuner verkennend, sich im wesentlichen darauf beschränkt, ihre Niederlassung zu verbieten. Schärfer ist der Ton in der Verordnung der drei Hauptleute des schwäbischen Bundes von 1529[2]); es wird darin geboten, die Zigeuner, die dem „gemeinen Mann auf dem Land und sonst schädlich und nachteilig gehandelt“ hätten, aufzutreiben und des Landes zu verweisen; die Bundesstände sollen sich gegenseitig durch Zuzug im Bedarfsfall unterstützen. Der im Zuzug säumige Bundesstand soll für den dadurch entstandenen Schaden haften.

Um die Wende des 15. u. 16. Jahrhunderts setzte auch das Reich[3]) mit einer Sondergesetzgebung gegen das Zigeunerwesen ein. Der Abschied des Reichstages zu Augsburg von 1400 (Schönwetter, S. 84: T. 27) kommt zu dem Ergebnis, den nicht als Frevler

[1]) Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 148.

[2]) Nürnberg — Germanisches Museum.

[3]) Aller des Heiligen Römischen Reiches gehaltenen Reichsabschiede und Satzungen samt anderen Kaiserlichen und Königlichen Konstitutionen, sodann die Religion- und Land-, Friedens-, Polizei-, Münz- Kammergerichts-Ordnungen und Satzungen 1356—1654 Frankfurt a. M. Verl. Johann Martin Schönwetter, 1707.

anzusehen, der die Zigeuner schädigt. Der Abschied lautet: Derjenigen halber, so sich Zigeuner nennen und hin und her in die Lande ziehen, soll per edictum publicum allen Ständen des Reiches .... ernstlich geboten werden, das sie hinfort dieselben Zigeuner, nachdem man glaubliche Anzeigen hat, dass sie Erfahrer, Ausspäher und Verkundschafter der Christenlande [1]) seien; in oder durch ihr Landgebiet und Obrigkeit nicht ziehen, handeln noch wandeln lassen, noch ihnen Sicherheit oder Geleit geben. Und dass die Zigeuner daraufhin zwischen Ostern nächst künftig aus den Landen deutscher Nation tun, sich derer entäussern und darin nicht hindern lassen. Denn wo sie danach betreten, und jemand mit der Tat gegen sie zu handeln vornehmen würde, soll darin nicht gefrevelt haben, wie denn solches unser Mandat weiter einhalten wird".

„Die Reformation guter Polizei" zu Augsburg von 1530 (Schönwetter S. 277, T. 35) enthält die Zusätze, dass sie ... Verräter ... seien und der Christen Land dem Türken und anderen der Christenheit Feinden verkundschaften, dass sich die Zigeuner in 3 Monaten nächst nach dem Dato dieser Ordnung aus den Landen deutscher Nation tun. Diese Anordnung bringt in der gleichen Fassung der Reichstagsabschied von Speyer 1544 (eod. loc. S. 428, § 75).

---

[1]) Crusius (S. 426 L. VII, P. III, C. V.) berichtet einen Fall von Zigeunerverrat „Anno Domini 1468. Dicitur wirtembergicus Comes Eberhardus, captus fuisse in Palaestina, proditione Zygenorum; sed rursus dimissus et honoratus a Soldano. Ideo non ferri hoc vagorum furacium hominum genus in Wirtembergia. Quoniam autem barbam Comes domum illinc attulit, cognomen ei Barbati haesit".

„Die Reformation guter Polizei“ zu Augsburg von 1548 [1]) (eod. loc. S. 510 T. 27) bescheidet sich bei Wiederholung des sonstigen Gebotes, dass die Zigeuner „den nächsten“ aus den deutschen Landen sich aufmachen sollen, sieht also von der Festsetzung einer bestimmten Ausweisungsfrist ab. Auf demselben Standpunkt steht die Polizeiordnung zu Frankfurt a. M. von 1577 (eod. loc. S. 885. T. 28.), die zugleich eine sehr praktische Massregel empfiehlt, den Zigeunern keine Pässe mehr zu erteilen und die vorhandenen einzuziehen. Diese Bestimmung enthält bereits ausführlicher, mit näheren Gründen versehen, der Abschied zu Augsburg von 1551 (eod. loc. S. 526 u. 527. § 81 und 82.)

„Nachdem uns angezeigt, dass die Zigeuner, welche aus beweglichen Ursachen eine Zeitlang nicht geduldet und sich aus den Landen deutscher Nation entäussern müssen, jetzt wiederum eindringen. Und obgleich die Obrigkeiten die Gebühr gegen sie vorzunehmen gedenken, so sind sie doch mit Passporten dermassen versehen, wegen deren die Obrigkeiten die Gebühr gegen sie nicht zu verfügen haben — alles zu Abbruch des gemeinen Nutzens. Damit solche Ordnung auch gehandhabt und vollzogen werden möge, so achten wir, dass angeregte Passporten, wo etwa eine Zigeunern, und von wem sie auch gleich gegeben wären — zu kassieren, abzutun und zu vernichten seien, wie wir diese hiermit wissentlich kassie-

[1]) Die Meinung Avé-Lallemants (Bd. 1, S. 31), die Reformation von 1548 handele nicht von den Zigeunern, ist nicht richtig; Titel 27 ist überschrieben „Von den Zigeunern“ und behandelt ausschliesslich diese.

ren, abtun und vernichten. Befehlen und gebieten auch, dass solche hinfort nicht weiter gegeben werden. Wo aber trotzdem angeregte Passporten gegeben oder von den Zigeunern aufgelegt würden, dass dessenungeachtet die Obrigkeiten diese Zigeuner in ihren Herrschaften zu gedulden nicht schuldig seien, auch nicht gedulden sollen."

Wie wenig sich die Reichsstände an das ernstliche in ihrem ureigensten Interesse liegende Gebot, die Zigeunerplage zu bekämpfen, gebunden erachteten, kennzeichnet die Tatsache, dass eine Anzahl Obrigkeiten die Zigeuner mit Pässen versehen hatten. Ein derartiges Vorgehen kann seine Erklärung nur in der Ohnmacht des Reiches finden, dem jedwede Vollzugsgewalt gegenüber der aufstrebenden Landeshoheit mangelte. Die ganze Einflusslosigkeit dieser an sich nicht schlechten Gesetzgebung des Reiches ist auch darin zu erkennen, dass in den Abschieden und Reformationen scharfe und klare Bestimmungen gegen andere Erscheinungen der damaligen Zeit, wie das Judenwesen, sich stetig widerholen, und dass die Titel gegen bei weitem harmlosere Leute, wie die Zutrinker, Schalksnarren, Pfeiffer und Sänger im selben Wortlaut wiederkehren.

So spottet das „Verzweifelt los Gesindlein" der sinkenden Reichsgewalt. Eine treffliche Erläuterung für die Unzulänglichkeit der Reichsgesetzgebung und die Notwendigkeit des landesherrlichen Eingreifens und zugleich ein getreues Spiegelbild von der Zigeunernot aller Zeiten bietet das Mandat des Kurfürsten August zu Sachsen wider die Zigeuner vom 10. Sept. 1579.

„Von Gottes Gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall etc. Fügen hiermit allen und jeden unsern Prälaten, Grafen, Herrn denen von der Ritterschaft, Oberhaupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schössern, Gleitsleuten und andern Befehlhabern, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten der Städte und sonst insgemein allen unsern Erbschutzverwandten und Untertanen, nach Erbietung unseres Grusses gnädigen und geneigten Willens, hiermit zu wissen: Obwohl hierüber in der Röm. Kayserl. Majestät und des Heiligen Reichs löblichen Constitutionen, Ordnungen und Reichsabschieden, mehr denn eins ausdrücklich vorgesehen und geboten worden, weil sich dazumal die Zigeuner in deutsche Nation selbsttätig eingedrungen, und ihrem Unterschleif zu haben fürgenommen, man aber befunden, dass sie Ausspäher, Erfahrer, Kundschafter und Verräter der Christen gegen den Erbfeind Christlichen Namens wären, zu geschweigen was sie sonst vor übels und Unfug, hin und wieder im Reich zu stiften und anzurichten sich unterstünden dass dieselbigen sich innerhalb weniger Zeit aus dem Reich Teutscher Nation begeben, darin nicht mehr kommen, noch sich finden lassen, sondern dessen gänzlich äussern, enthalten und meiden sollten, wie auch darauf so oft sich dieselben in unsern Landen sehen und betreten lassen, insgemein und besonders ernste Befehle ausgehen lassen und sie aus unsern Landen wegzuschaffen befehlen; so kommen wir doch in glaubwürdige Erfahrung, wie sich ein Verzweifelt los Gesindlein jetziger Zeit in unsern Landen, Chur-Fürstentümern wiederum hin und wieder haufenweis

unter diesem Namen finden lassen, darunter viel von Teutscher und anderer Nationen, die sich begangener Übeltaten und sonsten unartigen Wesens beflissen, und derenthalben unsicher sein, vermerkt werden, die sich bei den armen Leuten einlagern, allerlei abscheuliche Gotteslästerungen, Zauberei und Unzucht üben, auch ein frech' wüstes und gottloses Leben treiben und zu allen diesem unbilligen Fürnehmen, sich in grosser Anzahl versammeln, auch dermassen bewähret machen, dass unsere Untertanen sich nicht anders denn Überfalls und Vergewaltigung von ihnen zu befahren, wie sie dann dadurch den armen Leuten dass ihre an Hühnern, Gänsen und anderen eines Teils mit Gewalt zum Teil auch mit Betrügerei abhändig machen, sich auch sonsten Raubens, Stehlens und andern Untaten befleissigen gegen den unsern; wann sie von denselben zu rede gesetzt, mit gefährlichen Trauworten, sich durch Zauberei und sonsten zu rächen, vernehmen lassen. Wann dann, wie oben angezogen, die Reichsordnungen und Abschiede klar vermögen, dass hinfüro kein Zigeuner im heilgen Reich Deutscher Nation ferner finden lassen, und da einer oder mehrdarin betreten, mit der Tat gegen denselben verfahren werden, und Niemand in dem Unrecht getan oder gefrevelt haben solle. So ist demnach unser ernstliches Begehren und Befehl, dass sich obberührte Zigeuner Mann und Weibes Personen und was ihnen zuläuft und sich denselben anhängig gemacht, Angesichts aus unsern Landen, Chur- und Fürstentumen wenden und hinweg begeben, darein nicht mehr kommen, noch die berühren, sondern gänzlich äussern und meiden, mit der ausdrücklichen

Verwarnung und Betrauung, da künftig davon einer oder mehr in unseren, unserer Schutzverwandten und Untertanen, Ämtern, Städten, Flecken, Dörfern, Wäldern und Fluren in drei Tagen, nach Publizierung dieses unsers Mandats, angetroffen, dass der oder dieselbe mit Hab, Gut, Leib und Leben, ungeachtet, obgleich eines oder mehr offne Passwort fürzulegen hätten, sintemalen dieselben in den Reichs Abschieden gänzlich aufgehoben, cassieret und vernichtet, preis sein, und Niemand, so etwas mit der Tat wieder den oder denselben vornimmt oder handelt, hierin Unrecht getan, gefrevelt oder etwas verschuldet habe etc.“

Immerhin zeigte sich die Rechtsprechung, dem Hauptgedanken der Reichsgesetzgebung, die Zigeuner als vogelfrei anzusehen, willfährig.

So spricht der Rat von Frankfurt a. M. im Jahre 1571 [1]) unter Hinweis auf die Reichsgesetze einen Mann aus Nieder-Ursell, der einen Zigeuner erstochen hat, vom Totschlag frei und sieht von jeder Art von Strafe, auch einer Geldstrafe, ab. „Ist in gehaltener Ratschlagung des Sohnes Hekhennnen zu Nieder-Ursell halber, so verschiedener Zeit einen Heiden mit seinem Weidner (Jagdmesser) totgeschlagen, und begehrt, ihnen daselbst wieder ohne Entgelt einkommen zu lassen, Anregung geschehen und sin Supplikation verlesen und dabei die Frage geschehen, ob er ab horricidio de iure zu absolvieren oder aufs wenigste pecuniaria poena, d. i. mit einem Abtrag zu strafen

[1]) Nach Kriegk (S. 151) Ratschlagungsprotokoll VIII, S. 66.

sei oder nit. Darauf dahin sei beschlossen worden: Dieweil er durch berührte Entleibung des Heiden oder Zigeuners wider des heil. Reiches gemeine Polizeiordnung nicht gehandelt und dann in der Reformation des Reiches Polizei und andern Satzungen von den Heiden und Zigeunern insonderheit statuiert und heilsamlich vorgesehen wurden, dass solche Leute in Teutschlanden nicht allein nit geduldet und gelitten werden, dass auch diejenigen, so gegen solche Heiden oder Zigeuner mit der That handeln und vornehmeu würden, garnicht daran gefrevelt, noch Unrecht gethan haben sollen, etc. so sei derwegen der Täter, vermöge solcher Polizeiverordnung und Satzung des begangenen Totschlags halber nicht zu strafen, sondern ohne allen Entgelt davon zu absolvieren und darumb zu Ursell wie vorher wohl zu gedulden und seines Vaters Bitte statt zu geben".

Ebenso unbedenklich entschieden sich in einem Fall der Zigeunerschädigung die Leipziger Schöffen im Jahre 1584 für Freisprechung.[1])

Demnach sprechen wir Kurfürstl. Sächsische Schöppen Recht zu Leipzig: „Daraus soviel zu befinden, dass Kaspar V. wie auch berührte seine Konsorten ingesamt von der wider sie angestellten Inquisition gänzlich zu entbinden, auch wider sie disfalls, weil die Zigeuner, unerachtet sie Pässe erlanget, und vorzulegen haben, vermöge der Reichs-Satzungen, imgleichen der Kurfürstl. Sächs.

[1]) Nach Weissenbruch S. 21 aus Struvius: Observationes de criminalibus 23, S. 57.

Polizei-Ordnung Tit. II mit Leib und Gut Preis sind, ferner nichts vorzunehmen, wie denn auch Elias Grunewald sonderlich da er ander Zigeuner nach sich ziehet, aus dem Land billig zu treiben. Von Rechts wegen!!“

Die Zigeuner im Zeitalter des deutschen Polizeistaates.

So verfolgt und geächtet tauchte das Volk der Zigeuner in dem Strudel des grossen kulturzerrüttenden Krieges unter, um ein frohes Wiedererwachen zu feiern. Es erlebte seine zweite Blütenzeit. Prunkend und prahlend wussten die Zigeuner aus dem allgemeinen Zusammenbruch ihren Vorteil zu ziehen. Wallensteins Heer, das aus Verzweifelten und Gestrandeten aller Stände bestand, zogen wilde Zigeunerhorten voran.[1]) Auch die Schweden bedienten sich ihrer.[2]) Sonst dringt aus dieser Kriegszeit keine bedeutsame Kunde von ihnen zu unsern Tagen.

Deutschland blutete aus tausend Wunden; sein lachender Wohlstand war dahin, und das gediegene, selbstbewusste Bürgertum der Reichsstädte von seiner stolzen Höhe gesunken.

Auf diesem Trümmerhaufen erhob kühn und verwegen ein Räubertum sein Haupt, wie es Deutschland

---

[1]) Ein auf Veranlassung des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt erfolgtes Ausschreiben des Statthalters und der Räte zu Marburg an alle Beamte des Oberfürstentums Hessen bemerkt, dass sich unter einer ziemlichen Anzahl Zigeuner auch herrenlose Soldaten befänden, und dass das Zigeunergesindel hin und wieder die armen Leute bedränge — „Weissenbruch S. 27.“

[2]) Grellmann S. 130 nach Thomasius § 69.

noch nicht gesehen. Seinen Höhepunkt erreichte dies Unwesen im Zeitalter der französischen Revolution und den nachfolgenden napoleonischen Kriegen und führte, zu einer „frechen verbrecherischen Verbrüderung“ (Avé-Lallemeut. T. 1. S. 89) gediehen, mit der Staatsgewalt einen hartnäckigen furchtbaren Kampf, der auf und nieder sich erst langsam gegen Mitte des 19. Jahrhunderts ausblutete. In diesem Zeitalter des bandenmässig auftretenden und in sich geschlossenen Verbrechertums läuft die Rechtsgeschichte der Zigeuner mit der der Räuberbanden im wesentlichen zusammen. Ohne ihre Eigenart aufzugeben, bildeten die Zigeuner den Kitt der auseinanderstrebenden Elemente, die berufenen Mittler zwischen den jüdischen und deutschen Gaunern. Eine führende beherrschende Rolle war ihnen jedoch nicht beschieden, Gestalten, wie Johannes Bückler (gen. Schinderhannes), Damian Hessel, Franz Joseph Streitmatter (gen. Weiler), Karl Heckmann auf deutscher Seite, die Gebrüder Franz und Jan Bosbeck und Picard auf jüdischer Seite, blieben ihnen versagt. Während das jüdische Element, die Führung heischend, das gesamte Gaunertum mit einem seltsamen Firnis überzog, [1]) fristete das Zigeuner-

[1]) Sogar Räuber, die aus Gegnerschaft zu Juden die abschüssige Bahn des Verbrechens betreten hatten, unterlagen dem jüdischen Geist völlig. Damian Hessel, der Sohn eines Tabakfabrikanten, der, weil er einen Juden misshandelt hatte, aus Furcht vor Strafe seine Heimat verliess und als gefürchteter Räuber auf dem Schaffot endete, verlangte nach Verkündigung seines Todesurteils einen Rabbiner, um als Jude zu sterben, und Streitmatter, ein ehemals wohlhabender Müller, das Opfer eines jüdischen Wucherers, liess seinen von einer Jüdin geborenen Sohn beschneiden.

volk innerhalb des Räuberwesens als dessen unterste soziale Klasse ein verhältnismässig bescheidenes Dasein. Um so dauerhafter erwiesen sich die Zigeuner in ihrer kriminellen Bedeutung; geheimnisvoll wie sie gekommen, nagten sich die Unveränderlichen durch die Ungunst der Zeiten und lebten, als schon längst der letzte Funken von bandemässigem Räubergeist in Deutschland erloschen war, mehr oder weniger ungestört als die wandernden Petrefakten einer verblichenen Zeit fort; allen Künsten der Gesetzgebung trotzend, den grausamen Härten des Polizeistaates entronnen, ohne Verständnis für den sozialen Fürsorgegeist des modernen Verwaltungsstaates, bilden sie stets einen Antrieb für die übrige Verbrecherwelt und eine latente Gefahr für Staat und Gesellschaft.

Die Verordnungen des 18. Jahrhunderts verkennen nicht den Zusammenhang der Zigeuner mit dem übrigen Gesindel, heben aber diese stets als ein besonderes Elemeet hervor. Neben der Androhung der schwersten Strafen, Brandmarken, Rad, Galgen, Schwert, später Guillotine[1]) führten diese Verordnungen in weiser Voraussicht die Zucht- Arbeits- und Spinnhäuser ein. Die jetzt so gerühmte Fürsorgeerziehung war bereits der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts bekannt.

---

[1]) Die Rechtsprechung wandte diese Strafen unverdrossen an. Weissenbruch berichtet in seiner Relation von der famosen Zigeuner- Diebs- Mord- und Räuberbande, dass am 14. u. 15. November 1726 zu Giesen fünf Männer gerädert, neun Männer gehenkt, drei Männer und acht Weiber mit dem Schwert hingerichtet seien.

Eine Hauptmassregel der landesherrlichen Polizeigewalt war die Landesverweisung, die im Wiederbetretungsfall schwere Strafen zur Folge hatte und sich hierin von der noch heute seitens der deutschen Bundesstaaten und deren Verwaltungsbezirken geübten gegenseitigen Abschiebung unterschied. Auch gegen die Hehler und Begünstiger wurde mit rücksichtsloser Schärfe vorgegangen.

Eine Verordnung Karls VI.,[1]) gegeben zu Wien am 18. Aug. 1722 für das Erzherzogtum Oestereich unter und ob der Enns, ergeht sich in heftigen Ausdrücken über „die in dem Land hin und wieder streifenden Zigeuner, samt den bei sich habenden Weibern, Kindern und anderen zusammen rottierten Dieb- Raub- und Mördergesindel und erneuert das bereits am 22. November 1689 erlassene Generalmandat „wider die Receptatores und alle diejenigen, so diesem schlimmen Gesindel quovis demum modo ungebührlichen Aufenthalt und Unterschlupf geben würden;“ für diese wird „die unausbleibliche Todesstrafe, welche aber nunmehr wegen Länge der Zeit fast in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, statuiert“, und den Landrichtern wird eingeschärft, auch den bereits durch Patent vom 1. Juli 1720 eingeführten, in eines jeden Bezirks aufgestellten Warnungstafeln, nach denen „jedermann erlaubt ist, Zigeuner- und Raubgesindel, welches sich mit Waffen widersetzt, zu töten,“ das gleiche Tötungrecht gegenüber den Receptatores zur allgemeinen „Abscheu und gänz-

[1]) Bei Weissenbruch S. 27 findet sich der Wortlaut der Verordnung.

lichen Vertilgung der Zigeuner und landesverderblichen Raubgesindel beizufügen".

Eine sehr eingehende „Geschärfte Poenal-Sanktion und Verordnung des Löblichen Ober-Rheinischen Kreises wider das schädliche Diebs- Raub und Zigeuner, sodann herrenlose Jauner, Wildschützen, auch müssige und lüderliche Bettelgesindel" vom 20. Juni 1722 beklagt die Wirkungslosigkeit der bisherigen Poenalmandate (1710 und 1711) und der „auch sonst hin und wieder gemachten mässigen Anstalten" (Reichs-Konstitutiones); der erste Teil dieser wertvollen, für die damalige Zeit charakteristischen Verordnung beschäftigt sich mit den Zigeunern und Jaunern (Art. I—V), der zweite Teil (Art. VI —XIV) enthält Bestimmungen über die Behandlung fremder Spielleute, Porzellankrämer, Spieler und Betteljuden[1]), sowie einheimischer Bettler und Collektanten (Art. VII—XII.); in Art. XX wird der Wilddiebe gedacht; Art. XV—XIX bringen verschiedene interessante polizeiliche Vorschriften über Ergreifung des Gesindels und Belohnung von Anzeigen; Art. XVI bestimmt, dass bei Leistung von Widerstand und Gegenwehr das Gesindel am Tatort niedergeschossen werden soll. Art. XXI gestattet den Kreismitgliedern „ohne vorhergehendes und weitläufiges Konzert" die Verfolgungsfreiheit; nach Benachrichtigung der zuständigen Beamten bedeutet die Verfolgung in dem Gebiete eines anderen Kreismitgliedes keine Verletzung der landesherrlichen

[1]) Art. XIV droht diesen Personen „citra speciale delictum" „scharfe Rutenzüchtigung, Brandmarkung, Abstutzung eines Ohres" und Landesverweisung an, wenn sie bei Zigeunern und herrnlosem Gesindel mitergriffen werden.

Territorialhoheit und Gerichtsbarkeit; Art. XXII enthält die Einsetzung des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt[1]) als Kreis-Obristen, der auf Ansuchen bedrängter Kreisstände befugt sein soll mit den erforderlichen Kreistruppen streifend durch das Kreisgebiet, zweks Säuberung von Zigeunern, Gaunern und fremden Bettlern, „diesem Ungeziefer," zu unternehmen, schliesslich soll nach Art. XXII an Stelle des „abgekommenen" Capitain Fleischmann ein anderer geeigneter Kommissar zur beständigen Patrouillierung der Wälder, Auen, Büsche und anderer verdächtiger Orte, Häuser, von Kreises wegen gegen hinlänglichen Gehalt und Belohnung bestellt werden.

Von den Einzelbestimmungen sind für die Zigeuner und Gauner gemeinsamen (Art. I—V) besonders zu berücksichtigen. Nach Art. I sollen die von der Hals- oder Peinlichen Gerichtordnung des Kaiser Karl des V. gegen öffentliche Räuber und Diebe verordneten Rad und Galgenstrafen[2]) mit Zangenzwicken, je nach dem Grad und der Zahl der verübten Verbrechen, verbunden werden.

Art. II ordnet die Ausweisung des Gesindels aus dem Rechtsgebiet des Oberrheinischen Kreises an; vorher soll jedem, auch wenn er bei keinem Sonder-

[1]) Dem „fürtrefflichen" Kreisgesandten des Landgrafen, dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rat und fürst. Geh. Rat, Kanzler und Lehen-Probst Herrn v. Muscowsky fällt nach Weissenbruch S. 28 ein besonderes Verdienst um das Zustandekommen der Poenal-Sanction von 1722 zu.

[2]) Die Carolina bestimmt für Räuber nur die Schwertstrafe, lässt aber sonstige Lebensstrafe nach guter Gewohnheit zu; für schweren Diebstahl (Einsteigen oder Brechen oder mit Waffen) kannte sie auch bereits Zusatzstrafen, wie Ausstechen der Augen und Handabhauen.

vergehen betroffen ist, das für „gut befundene“ Zeichen O. C. auf dem Rücken eingebrannt werden; auch sollen die so Bezeichneten, entweder zugleich nur Leviter ausgestrichen oder scharf mit Ruten ausgehauen werden. Die Ausweisungsfrist beträgt 8—14 Tage, und über die Ausweisung wird ein Certifikat oder Passierzettel erteilt.

Wird ein gebranntmarkter Gauner oder Zigeuner nach Ablauf weiterer 8—14 Tage ab dato der Brandmarkung innerhalb des Kreisgebietes betroffen, so soll unnachsichtlich gegen ihn die Strafe des Stranges vollzogen werden; wird aber ein solcher bei Begehung einer besonderen Übeltat, zumal bewaffnet, ergriffen, so soll die Todesstrafe verschärft werden, und die Übeltäter sollen den in der peinlichen Hals-Gerichtsordnung erwähnten Vergewaltigern und Räubern gleichgeachtet und gemäss den Reichskonstitutionen als „Vogelfreie“ behandelt werden; die somit der qualifizierten Landstreicherei Schuldigen sollen nach Zwicken mit glühenden Zangen entweder geköpft oder lebendig gerädert und auf das Rad geflochten werden (Art. III.)

Art. IV dehnt die Strafbestimmungen auf Weiber und Minderjährige, die das 18. Jahr erreicht haben, aus. Alle über zehn Jahre alte Kinder, die „mithin ihr Brod allschon verdienen können“, sollen zu Feldarbeiten herangezogen oder Handwerkern, die von den Zünften ausgewählt, „gegen entsprechend längeren Ausdehnung der sonst gewöhnlichen Lehrzeit oder anderweite Befriedigung umsonst zur Lehre verpflichtet sein sollen“, überwiesen werden.

Kinder unter zehn Jahren sollen in Hospitälern oder Waisenhäusern untergebracht werden.

Schliesslich soll dem nächsten Kreiskonvent zur „Überlegung und Erörterung“ die Errichtung eines gemeinsamen Zucht- und Arbeitshauses für Männer und eines Spinnhauses für Weiber und Kinder vorgeschlagen werden; ohne solche Arbeits- und Spinnhäuser werde die ganze Verordnung keinen Erfolg haben.

In Art. V wird den Hehlern Fustigation und ewige Landesverweisung, lässigen Beamten, Schultheissen und Mayern Geldstrafe und Amtsentsetzung cum infamia angedroht.

Da trotz dieser weitblickenden Bestimmungen das Unwesen fortdauerte, vereinigten sich im Jahre 1748 der Kur- und Oberrheinische Kreis zu einer gemeinsamen Poenal-Sanktion. Als Grund für den bisherigen Misserfolg wird angegeben, dass die beiderseitigen Kreislande untereinander vermischt lägen und es bisher an einer gemeinsamen Verordnung und gleichförmigen Massregeln gefehlt habe.

Die gemeinsame Poenal-Sanktion weist eine Reihe wichtiger Änderungen der Ober-Rheinischen Poenal-Sanktion von 1722 auf. Nach Art. II soll auf bewaffnete Rotten, auch ohne Leistung von Gegenwehr[1]) nach Zuruf, die Waffen abzuwerfen und sich zu ergeben, scharfes Feuer gegeben werden[2]), gegen die bei solcher Gelegenheit Verhafteten soll im summarischen Prozess verfahren und von dem „Gewöhnlichen

[1]) Nach Art. XVI der Poenal-Sanktion von 1722 erst bei Leistung von Widerstand.

[2]) Diese Bestimmung hat Hessen-Kassel übernommen. (Vgl. V. 18. Sept. 1801, § 2. Kersting 212).

Peinlichen Richter“ auf Todesstrafe durch den Strang erkannt werden.

In Art. IV wird von verschiedenen Strafarten — Landesverweisung, Ausstreichung und Brandmarkung — abgesehen, weil „durch diese Mittel dem Übel bisher nicht gesteuert sei“. Alle unbewaffneten ungefährlichen Zigeuner, sowie die in Art. VI und Art. XIII der Verordnung von 1722 aufgeführten verwandten Elemente, u. a. „die mit kurzen oder geringen Waren und Dingen, oft nur zum Schein auf dem Land umherschweifenden Krämer“ sollen zur lebenslänglichen oder zeitweisen Zwangsarbeit verurteilt werden; haben aber solche Elemente vor Ablauf der am 1. Dez. 1748 endenden Frist bei den Kreisständen, wo sie ihren Aufenthalt genommen haben, um Gnade gebeten, so sollen sie zur Arbeit gegen geringes Entgelt angewiesen werden.

Nach Art. V sollen die auf Grund der früheren Spezialverordnungen einmal mit Staupenschlag Belegten und Gebrandmarkten der Strafe des Stranges verfallen, wenn sie das Kreisgebiet wieder betreten und eingebracht werden, ohne sich vorher zur Handarbeit erboten zu haben und an bestimmten Orten dazu angewiesen zu sein.

Die Todesstrafe soll verschärft werden bei einem durch ein besonderes Verbrechen qualifizierten Bannbruch.

Nach Art. XXIII sollen die auf den Landstrassen aufgestellten Warnungsstöcke die Worte enthalten „Zigeuner und zusammengerotteter Vagabunden Straf“.

In Art. VI wird die Altersgrenze der Minderjährigen vom 18. auf das 20. Lebensjahr erhöht. Kinder vom 10. bis 14. Jahr sollen zu Feldarbeit oder Handwerkern überwiesen werden. Bei denen über 14 Jahren werden unterschieden:

1. solche, die sich unter elterlicher Gewalt befinden,
2. solche, die selbständig sind.

Gegen letztere soll nach Art. IV (Zwangsarbeit) verfahren werden. Die ersteren sollen „gelinder und leidentlicher" gehalten werden. Welche Strafmilderungen für diese gedacht sind, wird in der Sanktion nicht gesagt.

Kinder unter 10 Jahren sollen in Hospitälern und Waisenhäuser verwahrt werden; im Oberrheinischen Kreis sollen die Zigeunerkinder nach dem „Matrikularfuss" unter die Kreisstände verteilt werden und für jedes nach Benachrichtigung des Kreisamtes eine Vergütung von 30 Kreuzern zu „seinem völligen Unterhalt" vom gesamten Kreis gewährt werden. Eine Aufrechnung anderweiter Kreisschulden eines Kreisstandes mit den Fürsorgegeldern, die zu erstatten sind, ist unstatthaft.

Im Chur-Rheinischen Kreis sollen die Kosten von jeder Landesherrschaft getragen werden.

Der Gedanke, die erwachsenen Zigeuner durch Arbeit, die Minderjährigen durch Fürsorgeerziehung an einen geordneten Lebenswandel zu gewöhnen, fand auch bei anderen Staaten Anklang. Derartige Besserungsversuche wurden von Maria Theresia und Joseph

II.[1]) unternommen. So liess Joseph II. in den Jahren 1773 und 1774 alle über fünf Jahre alten Kinder zigeunerischer Neubauern in Wagen abführen, um sie von ihren Eltern und Anverwandten abzusondern und in eine bessere Erziehung zu bringen. Eine Verordnung von 1782 verbietet den Zigeunern u. a. den Pferdebesitz, den Tausch auf Jahrmärkten und den Genuss verreckter Tiere.

Ein ähnlicher Versuch, die Zigeuner anzusiedeln und die Zigeunerkinder zwangsweise zu erziehen, wurde in den Jahren 1829 bis 1837 vom Evang.-Missions-Hülfsverein in Naumburg und Umgegend mit den Zigeunern in Friedrichslohra gemacht[2]). Dieses Unternehmen fand die tatkräftigste Unterstützung der Preussischen Regierung in Erfurt wie folgendes Rescript vom 14. Febr. 1832 zeigt:

„Die Zigeuner in Friedrichslohra bei Bleicherrode, welche achtzig bis hundert Köpfe stark, in der ihrem Stamme eignen Absonderung von der übrigen menschlichen Gesellschaft und in sittenlosor Verwilderung die Bemühungen der öffentlichen Behörden, sie an eine feste Lebensordnung zu gewöhnen, immer sich

---

[1]) Da sich diese Gesetzgebung, die eine Sesshaftmachung der Zigeuner erstrebte, auf die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen bezieht, so kommen ihre Einzelheiten für diese Arbeit nicht in Betracht. Ausführliches findet sich darüber bei Grellmann S. 143—154. Dieser meint, es würde ein neuer Stein in Josephs Krone sein, wenn es gelänge, 80000 solcher Halbmenschen aus ihrem Unrat herauszuziehen und sie zu Menschen und guten Bürgern zu machen. (S. 151.)

[2]) Eine ausführliche Darstellung dieses Versuches gibt Pischel S. 11—18 auf Grund der Jahresberichte des Missionshülfsvereines und Mitteilungen Heisters (s. l. c. S. 114—118.)

entzogen, sind endlich auf einem anderen, sichtbar gesegneten Wege der höchst wahrscheinlichen Rettung aus ihrem bisherigen Verderben entgegengeführt worden. Der evangelische Missions-Hülfsverein zu Naumburg sendete ihnen im Juli 1830 einen Mann zu, Namens Wilhelm Blankenburg, der mit seiner ihm gleichgesinnten Gattin das Werk der Belehrung und Erziehung nicht nur an den Zigeunerkindern, sondern auch an den erwachsenen Zigeunern glücklich begonnen hat. — Unter wie grossen Aufopferungen und mit welcher ausdauernden Hingebung an ihrem frei erwählten mühseligen Beruf die Blankenburgischen Eheleute die Kinder der Zigeuner ihrem geistlichen und leiblichen Elende entrissen, das Misstrauen der erwachsenen Zigeuner in Zutrauen umgewandelt und Alt und Jung unter ihnen zur Arbeit, welche sie über Alles hassten, angeführt haben, darüber sind Nachrichten in der vom Prediger Kindler in Nürnberg herausgegebenen Schrift: „Interessante Mitteilungen über die Zigeuner“ enthalten.

Nachdem Wilhelm Blankenburg und seine Gattin nicht ohne wirksame Unterstützung der nächsten geistlichen und weltlichen Behörden, in einem beschränkten, von dem Missions-Hülfsverein zu Naumburg erworbenen Hause durch Belehrung und Beispiel ihre Arbeit begonnen, ist im Laufe des verwichenen Jahres (1831) ein geräumiges Schul- und Erziehungshaus, schon unter Handleistung der Zigeuner selbst, erbaut und bezogen worden.

Acht Kinder wohnen bereits mit dem von ihnen geliebten Lehrer in diesem Hause; fast dreissig geniessen täglich geordneten Schulunterricht und sind wenigstens am Tage vor dem Einflusse der rohesten

Verdorbenheit unter ihren Angehörigen sicher gestellt. Wie die Kinder zu Handarbeiten angeleitet werden, so haben darin schon mehrere Weiber und Männer sich den Kindern angeschlossen, ihre sonst auf List und Betrug gerichtete Verschmitztheit fängt an einer lebhaften Auffassung des Nützlichen und Guten Raum zu geben, und ihre sonst von Bettelei und Dieberei besudelten Hände werden allmählich zu geschickten Werkzeugen der Tätigkeit und des Erwerbs. Auch sammelt sich wohl schon am Abend eine Schaar erwachsener mit den Kindern, um den Lehrer und die Lehrerin und empfängt mit Aufmerksamkeit den freundlich dargebotenen Unterricht, der ihrem inneren Zustand aufhelfen soll, ohne dessen Vererbung die äussere Ordnung des Lebens nicht Wurzel bei ihnen fassen würde.

Aber es müssen fortwährend Hungrige gespeist, Durstige getränkt, Nackte bekleidet und Kranke unter ihnen gepflegt werden. Der Fortgang dieser Rettungsanstalt kann aber nur durch ferner daueinde Unterstützung Bestand gewinnen. Es kommt jetzt darauf an, Wohnungen zu schaffen; denn noch lagern je vier bis fünf Zigeunerfamilien in einem engen Zimmer, wo der Fussboden die Stelle des Bettes, des Tisches und des Stuhles vertritt, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts zusammen gedrängt. So lange dieser Notstand und das Unheil, welches daraus hervorgeht, nicht abgewendet werden können, ist jeder Schritt zum Bessern immer noch gefährdet und bleiben wesentliche Bedingungen für die Zucht, Ordnung und Arbeitsamkeit der Zigeuner unerfüllt. Ohne eignen Herd zu besitzen, könue sie diesen nicht lieben lernen

und aufhören, sich selbst als heimatlose Fremdlinge zu betrachten, in ihrer Verworfenheit, Unabhängigkeit und in Feindschaft gegen alle, die nicht ihres Stammes sind, das einzige Mittel der Leistung ihres Daseins zu finden. Es ist aber die Absicht ihnen mit besseren Wohnungen, zugleich Land zur Bebauung zu überweisen, um sie recht eigentlich an den Boden zu fesseln und damit die Grundursache ihres bisherigen Lebens, die verjährte, ihnen eigentümliche Sucht zu unstäten Wanderungen, aufzuheben. In diesem Augenblicke, da die ersten Keime der Gesittung in ihnen sich regen, und das Gefühl ihres bisherigen jammervollen Lebens in ihnen erwacht, bedürfen sie am dringensten der Stütze.

Indem wir durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks von der Errichtung der Rettungsanstalt der Zigeuner zu Friedrichslohra und den Leistungen diese Anstalt in nähere Kenntnis setzen, hoffen wir mit um so grösserer Zuversicht dem christlichen Werke der Liebe, das an dem verirrten Geschlechte vollendet werden soll, Freunde und tätige Beförderer in der Nähe zu sammeln, als sich deren bis jetzt nur einzelne wenige gefunden haben. Die Herren Landräte, und geistlichen Ephoren beider christlicher Bekenntnisse werden sich gern hierdurch veranlasst sehen, die Gaben der Mildtätigkeit für die Zigeuner in Empfang zu nehmen, nur solche, mit aller möglichen Ersparnis der Kosten, dem Missions-Hülfsverein zu übersenden. Der Glaube, in welchem die sittliche Rettung einer, dem Verderben anheim gefallenen Menschenschar unternommen worden ist, wird nicht getäuscht

werden, und der Vorgang entfernter Wohltäter, die reich gespendet haben, wird Niemanden unter uns abhalten, des Scherfleins der Witwe zu gedenken".

Der gut gemeinte Versuch scheiterte an der Widersetzlichkeit und unbezähmbaren Wanderlust der alten Zigeuner und dem Entlaufen der Zigeunerkinder aus den Erziehungsanstalten in Friedrichslohra und Erfurt. Die durch die Missgunst des katholischen Pfarrers von Friedrichslohra und die Nachgiebigkeit der Regierungsorgane geförderte Einwirkung der Zigeuner auf ihre Kinder erwies sich als besonders schädlich. Schon im Jahre 1832 riet Blankenburg die Unterbringung der alten Zigeuner in ein Arbeitshaus au, wo sie Hiebe bekämen, wenn sie nicht arbeiten wollten. (Pischel, S. 14) Im September 1837 musste die Auflösung der im Jahre 1831 begründeten Anstalt in Friedrichslohra erfolgen.

Dagegen gelang die Sesshaftmachung von Zigeunern im Fürstentum Wittgenstein unter dem pietistisch-protestantisch gesinnten Grafen Kasimir, der von 1721—1741 regierte, allerdings mit einem Erfolg, der für weitere Siedelungsversuche nicht zu sprechen scheint. — Die Zigeunerkolonien befinden sich unweit Berleburg in der sogenannten „Lause", ferner in Sassmannshausen bei Laasphe und in den zehn zerstreut liegenden Häusern zu Laibach, Altengraben und Hemschlar [1]).

---

[1]) Nach Tony Kellen — Frankfurter Zeitung 1904 Nr. 221, betrug die Zahl der Zigeuner im Wittgensteiner Land 1817 erst 47, 1872 schon 107, 1904 über 200.

Diese Zigeuner haben ihre Sprache und Wanderleben aufgegeben, ihre sonstige Eigenart aber im wesentlichen bewahrt, wovon der Verfasser bei einem Besuch der Zigeuneransiedelung in Sassmannshausen Kenntnis nehmen konnte. Es finden sich in diesen Siedelungen die bei Zigeunern häufig vorkommenden Familiennamen: Janson, Rebstock, Freitag, Metbach, Lagrin. Die Kinder besuchen die Volksschule, die Männer sind zumeist in der Fürstl. Wittgenstein'schen Forst- und Landwirtschaft beschäftigt.

Eine sehr bedenkliche Erscheinung sind die im Wittgensteiner Sieger- und Sauerland verbreiteten sog. „Meckese", die allgemein von der dortigen Bevölkerung als Zigeunermischlinge angesehen werden, und als eine verächtliche Menschenklasse gelten; ihre Hautfarbe ist dunkel, ihr Gesichtsausdruck ist abstossend, ihre Lebenshaltung echt zigeunerisch; vagabondierender Hausierhandel mit irdenem Geschirr, Nadelkram und ähnlichem.

Auch die kurhessische Regierung versuchte auf Grund der §§ 8 u. 9 der Verordnung vom 29. Nov. 1823 einheimischen Landstreichern einen bestimmten Wohnort anzuweisen. Familien mit den Namen Friedrich, Kreutz, Janson, Kiefer und Laubinger, Johann und George finden sich in den Pfeiffer'schen Stammtafeln mehrerer Gaunerfamilien in der Provinz Nieder-Hessen 1828 als zigeunerische aufgeführt. Nach Blatt 11 der Stammtafeln ist die Familie Johann zu Elgershausen [1]) ansässig gewesen. Eine Familie Janson be-

[1]) Im Baunatal am Habichtswald gelegen.

fand sich noch vor einigen Jahren dort. Abkömmlinge von ihr sollen nach Kassel verzogen sein.

Der moderne Verwaltungsstaat und die Zigeuner.

So wenig wie in der Vergangenheit sind im modernen Staat die Zigeuner gesonnen, ihr Wesen zu ändern. Im Jahre 1863 sah sich das Grossh. Bad. Ministerium des Innern [1]) veranlasst, durch Erlass vom 10. November von den Zigeunern folgendes zu berichten: „Wie aus verschiedenen Bezirken des Landes anher mitgeteilt worden ist, haben sich in neuerer Zeit eine grosse Anzahl Zigeuner insbesondere aus dem Elsass dem Grossherzogtum zugewendet und durchziehen dasselbe ohne geordneten Erwerb nach allen Richtungen. Sie reisen nicht immer einzeln oder blos von ihrer Familie begleitet, sondern oft in ganzen Horden, und beunruhigen dadurch nicht nur andere Reisende, sondern selbst kleinere Landgemeinden. Diese Zigeuner haben auch öfters keine sichere Heimat und sind daher häufig nicht mit solchen Ausweisschriften versehen, auf deren Grund hin ihre Zurückweisung gegebenen Falls bewerkstelligt werden könnte, weshalb die Gefahr nahe liegt, dass sie dem Land zur Last bleiben. Sie gehören auch an sich schon zu jener Klasse von Leuten, auf welche die öffentlichen Sicherheitsbehörden ein besonderes Augenmerk richten müssen, da nicht blos früher, sondern auch

[1]) Dem Grossh. Bad. Ministerium des Innern sagt der Verfasser für die gütige Mitteilung des Erlasses nebst zugeh. Best. seinen verbindlichsten Dank.

wieder in ganz neuester Zeit grössere Verbrechen, insbesondere bedeutende Prellereien, von einzelnen derselben im Lande verübt wurden.“ [1]) In neuster Zeit mehrten sich die Beschwerden über das Unwesen in steigendem Maase, besonders arg trieben es die Zigeuner in den Jahren 1903, 1904 und 1905. [2]) So begingen die Zigeuner im August 1905 eine Kirchhofschändung zu Brezenheim bei Kreuznach; bei der Verhaftung der Männer warfen die Weiber ihre Kinder vor die Pferde der Gendarmen. Bei Wiesbaden kam es am 31. Oktober 1905 zu einer regelrechten Schlacht zwischen Soldaten und Polizisten und etwa 100 Zigeunern; die Zigeunerweiber hieben mit Steinen und Knüppeln auf die Soldaten ein, während die Männer von Messer und Revolver Gebrauch machten; nach zwei Stunden gelang es die betrunkene Zigeunerbande über die hessische Grenze zu treiben. — In demselben Jahre schleppten Zigeuner den Flecktyphus in die Böhmerwald-Gegend ein.

---

[1]) In der folgenden Verordnung wird das Zusammenreisen in Horden untersagt (§ 2) und die Hinterlegung ihrer Ausweise verlangt, wenn die Zigeuner nicht in öffentlichen Gasthäusern übernachten (§ 3).

[2]) Aus dem überreichen Material, das dem Verfasser über den neuesten Stand der Zigeunerplage zur Verfügung steht, kann in dieser Abhandlung nur das wichtigste und charakteristische berücksichtigt werden. — Das im August 1905 erschienene Münchener Zigeunerbuch (S. 20) weist 3385 Einträge auf; seit Ausgabe des Buches sind infolge erhöhter polizeilichen und richterlichen Tätigkeit bei der Zigeuner-Zentrale bis jetzt 6031 Zigeuner, welche Bayern und die Nachbarländer durchströmt haben, festgestellt. — Für die sehr gütigen Mitteilungen dankt der Verf. Herrn Oberregierungsrat Dillmann (S. 1 u. S. 20) verbindlichst.

Sehr stark zeigte sich die Bedrängnis der Landbewohner wiederum in den mitteldeutschen Waldgegenden, besonders im Hessischen und den angrenzenden Bezirken; unverfrorene Betteleien und Raubanfälle werden dauernd gemeldet. So lässt sich die Kassler Allgemeine Zeitung, die sich in mehreren Sonderartikeln der Zigeunerfrage in dankenswerter Weise angenommen hat, aus der Rhön am 4. Aug. 1904 berichten: „Jeder Tag bringt uns neue Zigeunerplage, können wir in unserem von mehreren Landesgrenzen durchschnittenen Rhöngebirge klagen. Es vergeht jetzt wieder kein Tag, an welchem nicht grössere oder kleinere Zigeunertrupps die Ortschaften Einzelgehöfte unserer Gegend unsicher machen. Für die ländliche Bevölkerung ist dies eine grosse Plage, zumal zur jetzigen Erntezeit, in der mit Ausnahme kleiner Kinder und altersschwacher Personen alles auf dem Felde mit Verrichtung dringender Erntearbeiten beschäftigt ist. Kommen nun Zigeuner auf die fast menschenleeren Gehöfte, so ist nichts sicher, was nicht niet- und nagelfest ist. Sobald sie merken, dass keine energische männliche Person im Hause ist, betreiben sie das Betteln mit grösster Frechheit. Dabei kommt ihnen noch die abergläubische Zigeunerfurcht vieler Röhnbewohner sehr zu statten. Heute hatte sich ein grosser Zigeunertrupp auf dem Schutzhause der Wasserkuppe eingefunden. Bei den Transporten hat der betreffende Gendarm mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, denn bald wollen einige Mitglieder der Bande schlapp sein, andere versuchen unterwegs reisaus zu nehmen u. s. w. Dass doch endlich einmal die Freizügigkeit solch' lüderlichen und

höchst lästigen Gesindels energisch eingeschränkt werde, ist der sehnlichste Wunsch der ganzen Rhönbewohner."

Auch andere angesehene Zeitungen lenkten das Interesse auf die Zigeunernot, die, wie die „Tägl. Rundschau" am 31. Juli 1903 N. 353 bemerkte, „stellenweise in Deutschland eine bedenkliche Ausdehnung annehme." In einem Bericht, der in manchem an die Klagen der alten Chronisten erinnert, ereifert sich ein kundiger Leser der „Tägl. Rundschau": (Vergl. 1903 N. 353)

„Das Treiben der Zigeunerbanden bildet oft geradezu eine Verhöhnung unserer Gesetze. Der Frechheit des vaterlandslosen Gesindels gegenüber ist die Polizei auf dem Lande machtlos! Die Klagen der Landleute gleichen sich überall; Zigeunerweiber und Kinder dringen in Küche und Ställe ein, sie jammern, betteln, bitten zuerst, dann drohen sie und schliesslich erpressen sie Milch, Brot, Fleisch u. s. w. Wochenlang hielt sich eine Bande in derselben Gegend auf, und die Frauen von kleinen Bauern und Tagelöhnern sind in ewiger Angst um ihre Kinder, wenn sie zur Feldarbeit von Hause fort müssen. In frechster Weise holen sie dem Bauern das Heu aus dem Stall, fangen das Geflügel mitten auf dem Hofe, machen in Waldungen Feuer und braten die Fische, die sie vor den Augen der Eigentümer aus dem Teiche gefischt haben. Auf die Klagen antwortet die Polizei: „Nennt uns die einzelnen Täter!" Das ist nun fast immer unmöglich, da sich die Burschen, oberflächlich betrachtet, in ihren Lumpenhüllen alle gleichen. Ausserdem haben die Wagen nur sehr selten Namen-

schilder, oder sie sind umgedreht. Als letzter Tage z. B. der Amtsvorsteher in Chorin die Namen von Zigeunern aufschreiben wollte, gelang es ihm nur, an dem ersten Wagen den Namen „Mulo Lorenz“ aus Liegnitz zu erwischen, sämtliche anderen 7 Wagen hatten im Nu die Tafeln herumgeklappt.

Am selben Tage hatten sich die Zigeuner die Sommergäste und Ausflügler auf der Eberswalder Chaussee, in der Nähe von Chorin zum Plündern ausersehen. Die Strasse war mittags förmlich gesperrt, und die braunen Burschen nahmen jeden vor, der die Strasse entlang kam; sie bettelten unter drohenden Gesten, bis man ihnen Geld gab. Radfahrer mussen absteigen, Kremserfuhrwerke wurden aufgehalten, und schnell wie die Katzen war das Gesindel heraufgeklettert. Drei Damen, die der Fuhrmann Kennenberg aus Eberswalde fuhr, kamen halbtot vor Angst in der Klosterschänke von Chorin an. Die Sommergäste dort baten deshalb drahtlich die Regierung in Potsdam um Hilfe, weil sich niemand getraute, zurückzukehren, oder das nur auf Umwegen.

Anscheinend bieten unsere heutigen Gesetze keine Handhabe, um diese Landplage zu beseitigen. Unter Schutze eines Wandergewerbescheines, den die meisten dieser Horden besitzen, können sie ganz ruhig ihr Luderleben weiterführen. Werden sie von den geplagten Landleuten durchgeprügelt, so klagen sie auf Körperverletzung und Schmerzensgeld. Hin und wieder wird nun mal einer von ihnen acht Tage eingesperrt; das ist aber keine Abschreckung für sie.

Ich würde als Schutzmittel vorschlagen, eine strenge, durchgeführte Meldepflicht mit einem Wander-

tagebuch, das sämtliche Nachtlager enthält und von jedem Amtsvorsteher abgestempelt sein muss. Das Wanderbuch müsste enthalten die Beschreibung sämtlicher Mitglieder der Bande und häufiger durch die Aufsichtspolizei durchgesehen werden. Jede Bettelei und jedes planmässige Umherschweifen und jeder Fall von Wahrsagerei müsste mit Arbeitshaus bestraft werden, und der Führer der Bande für die Taten seiner Mitglieder haftbar sein. Unsere Landleute müssten freilich jeden Fall, auch leichtere Bettelei, schleunigst anzeigen. Gründliche Hülfe wird aber die Staatsregierung erst schaffen, wenn sie durch Ausnahmegesetz die Freizügigkeit der Zigeuner unter gewissen Umständen beschränkt, die Ausländer als lästig über die Grenzen weist. Unsern innländischen Zigeunern sollte aber künftighin nicht mehr so leicht ein Gewerbeschein erteilt werden, der jeder herumstrolchenden Bande sofort entzogen werden müsste. Wollen die Zigeuner die Rechte eines preussischen Staatsbürgers in Anspruch nehmen, sollen sie auch die Pflichten haben, vor allem die Pflicht der Ernährung durch Arbeit."

Hierzu bemerkt die „Tägl. Rundschau:"

„Wir haben diesen Notschrei eines von Zigeunern Bedrängten veröffentlicht, weil wir auf Landstrassen die unverschämte Zudringlichkeit der Zigeuner am eignen Leibe (wörtlich genommen) erfahren haben, indem ein Zigeunerweib nebst Kindern nicht bloss bettelte, sondern ohne weiters nach einer Apfelsine griff, die wir in der Tasche hatten. Die besonderen Massregeln, die gegen die herumziehenden Zigeuner bestehen, genügen in der Tat nicht, aber wir meinen,

was Polizei, Staatsanwalt und Gericht bisher nicht erreichen konnten, dass das sich für Preussen auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes erreichen liesse. Danach hat die Staatsanwaltschaft das Recht, Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Verwahrlosung anheimzufallen drohen, dem Landrat u. s. w. als zur Fürsorgeerziehung geeignet, zu empfehlen; der ganze Zigeunernachwuchs bis zu 18 Jahren würde dann der Fürsorgeerziehung anheimfallen, und die Plage wäre, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch ausserordentlich gemildert und würde nach einem Jahrzehnt wohl ganz verschwinden."

Verschiedene Bundesstaaten suchten Abhülfe zu schaffen. Das Königl. Württemb. Ministerium des Innern [1]) erliess auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches am 22. Januar 1905 folgende „Verfügung, betreffend das Verbot des Zusammenreisens von Zigeunern in Horden". § 1. Den Zigeunern und den nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen verboten. Als Horde im Sinn dieser Verfügung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören. Dem Verbot in Absatz 1 zuwider zusammenreisende Horden sind zu trennen. § 2. Sämtliche Fahrzeuge, die von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen mitgeführt werden, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die Angabe des Vor- und Zunamens

[1]) Dem Königl. Württemb. Ministerium des Innern dankt der Verfasser für die gütige Übermittelung der N. 4 des Regierungsblattes vom 31. Januar 1905 verbindlichst.

sowie des Geburtsortes und Geburtslandes des Besitzers in leicht erkennbarer und eine rasche Entfernung ausschliessender Weise tragen.

Der preussische Minister des Innern v. Bethmann-Hollweg erliess am 17. Februar 1906 eine „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerwesens.“ Ihre wesentlichen Grundsätze sind folgende:

Das Eindringen ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze soll mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln verhütet werden, und die im Innlande betroffenen ausländischen Zigeuner sollen ausgewiesen werden. (Z. 1—5).

Für inländische, d. h. solche Zigeuner, welche nachweislich die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat besitzen, wird die Sesshaftmachung angestrebt [1]) (Z. 6). Umherziehende Zigeuner sollen durch die Landräte, die Ortspolizeibehörden und die Bezirksgendarmen überwacht und beobachtet werden; als besondere Massregel wird u. a. den Verwaltungsorganen empfohlen, das Lagern der Zigeunerbanden auf Strassen, Plätzen, Dorfauen u. s. w. nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes zu gestatten. (Z. 16 u. 17.) [2])

[1]) Freiwillige Siedelungsversuche machte verschiedentlich der bekannte Pferdehändler Julius Petermann. So ist die Wolkenweser Mühle bei Oldesloe — Kreis Stormarn — (Holstein) auf seinen Namen eingetragen; jedoch ist das Anwesen infolge Misswirtschaft am 30. Juli 1907 subhastiert worden und rechtskräftig der Ratzeburger Aktienbrauerei zugeschlagen. (Dem Amtsgericht Oldesloe für Nachricht verbindlichen Dank).

[2]) Auch Reuss ält. Linie kennt eine Platzgebühr. Eine solche Massnahme kann nicht zum Ziel führen, da sie eine Duldung des zigeunerischen Treibens in sich schliesst.

Eingehend befasst sich die „Anweisung“ mit der Fürsorgeerziehung der Zigeunerkinder:

„Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäss § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welche das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt. Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, dass das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltsamen Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäss § 5 d. Ges. anzuordnen.

Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt, so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.“ [1]) (Z. 11 und 12).

Soweit sich die Wirkungen dieser „Anweisung“ bisher übersehen lassen, bedeutet auch sie keinen Schlussstein in der Bekämpfung des Zigeunerwesens. Der mögliche Erfolg dieser „Anweisung“ konnte von vorneherein nur ein relativer sein, da die Bestimmungen sich lediglich auf Preussen erstrecken. Gewiss gaben sich besonders in den ersten Monaten die Ortspolizeibehörden und die Bezirksgendarmen alle erdenkliche Mühe, der Plage Herr zu werden. Die auch seither geübte Abschiebung wurde in der Form von „Kesseltreiben“ intensiver geübt; so wurde im Mai 1906

---

[1]) Der Preuss. Justizminister ergänzte diese Anweisung durch einige Bestimmungen.

(Vermerk „Zigeuner“ auf Annahmebefehl im Fall der Untersuchungshaft und in dem Ersuchen um Strafvollstreckung, wenn die einliefernde Polizeibehörde Antrag stellt, die Zigeuner nach Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr wieder zur Verfügung zu stellen; ferner von der Erlaubnis des Präsidenten, Staatsanwaltes bezw. Oberstaatsanwaltes abhängige Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse zur Unterbringung der in Polizeihaft genommenen Zigeuner, wenn an dem betreffenden Ort weder ein geeignetes Polizeigefängnis noch eine dem Minister des Innern unterstellte Anstalt — Strafanstalt oder Gefängnis sich befindet, und die Unterbringung solcher Polizeigefangenen mit Ordnung, Sicherheit und Belegungsverhältnissen des Gerichtsgefängnisses vereinbart ist).

bei einem solchen Treiben an der hessisch-westfälischen Grenze ein Zigeuner getötet. Gleichwohl waren diese scharfen Massregeln nicht dazu angetan, eine Wesensänderung bei den Zigeunern zu bewirken; abgesehen von den geringen Kräften der ländlichen Polizeiorgane, fehlte es an einem einheitlichen Plan, sämtliche in Preussen befindlichen Zigeunerbanden allmählich in einer bestimmten Gegend einzukreisen und so zu zwingen, entweder das bisherige Leben aufzugeben oder aus dem Staatsgebiet auszuscheiden. Auch war ohne Mithilfe der Rechtsprechung ein dauernder Erfolg nicht zu erzielen, diese aber versagte in dem entscheidenden Punkt, in der Anwendung des § 361 Z. 3 des Reichsstrafgesetzbuches auf die Zigeuner. (s. Einleitung S. IV).[1])

„Trotzdem die Nomaden, die teilweise in Banden bis zu 50 Köpfen stark waren, von Kreis zu Kreis durch Gendarmen und Aufgebote der Ortsbewohner gebracht wurden, stahlen und bettelten sie doch wo

---

[1]) Die Ansicht der Gerichte kommt vorzüglich in den mündlich eröffneten Urteilsgründen der Strafkammer Kassel betreffs Strafsache gegen Peter Michel und Karl Reinhardt wegen Landstreichens, Weidefrevels, Nötigung und Bedrohung (10. Juli 1903) zum Ausdruck.

„Wenn es nun auch dahin gestellt bleiben könne, ob solche Leute jahraus jahrein seit Jahrhunderten mit Wissen des Staates herumziehen, den eingeborenen Elementen gleichzuachten seien, die nur aus Faulenzerei der Landstreicherei obliegen, so könne in dem vorliegenden Falle von Landstreicherei schon deshalb keine Rede sein, als die Zigeuner einen Pferdehandel betrieben und sich im Besitz erheblicher Geldmittel befänden. Das Betteln und Stehlen allein mache sie nicht zu Landstreichern".

sie konnten," liess sich das Kasseler Tageblatt am 29. April 1906 aus Oberhessen berichten. Ähnliche und andere ungünstige Berichte von zigeunerischem Verhalten in den Jahren 1906 und 1907 liegen dem Verfasser fast Monat für Monat vor.[1])

Auch die Ansiedelung von Zigeunerbanden im Norden Berlins kann als ein Erfolg nicht angesehen werden; ob diese Zigeuner, die doch immerhin nur einen Bruchteil der deutschen Zigeuner darstellen, ihren vagabondierenden Lebenswandel aufgegeben haben, steht keineswegs fest; jedenfalls haben sie das Unwesen nach der Reichshauptstadt nebst Vororten verpflanzt, deren ausgedehntes Weichbild dem ruhelosen, unstäten Umherschweifen der Zigeuner einen gewissen Raum lässt. Ein Prozess vor der 8. Strafkammer des Landgerichts I im April 1906 zeigte, dass die Zigeunerinnen in Berlin ebensogut die „Wechselfalle" (Einbehalten des zum wechseln gegebenen Geldstückes) zu üben verstehen, wie auf der Landstrasse; die 15-jähr. in Böhmen geborene Sängerin Auguste Samegei Weinlich, die 27-jähr. Elisabeth Weiss, die 20-jähr. Auguste Schlupperla Brandt, die 23-jähr. Luise Bialla Steinbach und die 68-jähr. Katharina Franc mussten wegen Bandendiebstahls und Betrugs verurteilt werden.

Schliesslich hatte das preussische Vorgehen die naturgemässe Folge, dass die Zigeuner in anderen Bundesstaaten um so bedrohlicher auftraten. Im Februar 1907 kam es zu Oggersheim in der Pfalz

---

[1]) Im Mai 1907 forderte der Landrat v. Schwertzell die Schälmer auf, den Zigeunern keine Gaben zu verabreichen.

zwischen zahlreichen, von den Ortsbehörden unterstützten Polizeimannschaften und einer Zigeunerbande, die sich der Holz- und Kohlenvorräte des Elektrizitätswerkes zu bemächtigen suchte, zu heftigem Kampf.

In jüngster Zeit machte sich das Unwesen in Thüringen stark bemerkbar, wo den Zigeunern bei dem von den Staaten geübten, gegenseitigen Abschieben der Umfang und die Zerteilung der einzelnen Staatsgebiete sehr zu statten kommt.

Ergebnisse.

1. Die Versuche, die Zigeunerplage durch Sesshaftmachung der Zigeuner zu beseitigen, haben sich nicht bewährt; soweit sie gelungen sind, sind sie nicht geeignet gewesen, die kriminelle Eigenart der Zigeuner aufzuheben. Zudem ist eine staatliche Kolonisation der Zigeuner um deswillen abzulehnen, weil sie die Gefahr der Vermischung der Zigeuner mit der sesshaften Bevölkerung wesentlich erhöht; eine solche Vermischung bedeutet aber eine Herabsetzung des Kulturniveaus und des Gesamttypus der deutschen Bevölkerung.

2. Gegen die Fürsorgeerziehung sprechen die bisherigen Misserfolge, die ihren Grund in der unerschütterlichen Liebe der Zigeuner zu ihren Kindern haben.

3. Ein Ausnahmegesetz empfiehlt sich nicht, da es unter und neben den Zigeunern auch heute noch zigeunerartige[1]) Elemente gibt, und es keinen Sinn haben würde, diese gesetzlich günstiger zu stellen.

---

[1]) So war der S. 81 erwähnte Karl Reinhardt, der von der Kasseler Strafkammer wegen Weidefrevels mit 30 Mark

4. Dagegen ist die Landstreicherbestimmung des Reichsstrafgesetzbuches derart zu gestalten, dass die Rechtsprechung gezwungen ist, jeden Bettel im Umherziehen als Landstreicherei zu bestrafen, einerlei ob der Umherziehende ein Gewerbe betreibt oder im Besitze von Mitteln ist.

Ausübung eines Wandergewerbes, ohne dass den Ausübenden ein Wandergewerbeschein erteilt ist, ist als landstreichereiähnliches Delict zu bestrafen; in gleicher Weise sind „Umgängler", deren Wagen kein sichtbares, fest eingefügtes Schild mit ihren Personalangaben tragen, zu bestrafen. (Vergl. § 2 der Württemb. Ver. v. 1905).

5. Die bandenmässige oder unter Drohungen oder mit Waffen betriebene Landstreicherei ist als qualifiziertes Delict einzustellen.

---

belegt wurde, Fahrbursche in einer westfälischen Stadt, bevor er „Zigeuner wurde"; schon die Chronisten (s. Krantz S. 24 und Munster S. 25) erkannten die durch Untermischung fremder Elemente frühe Farbigkeit der Zigeuner. Ein „merklich Exempel" für diese Erscheinung gibt der Con-Rector des Gymnasii Moeno - Francof. Joh. Jakob Schudt in seinem fesselnden Werk „Jüdische Merkwürdigkeiten ... samt einer vollständigen Frankfurter Juden-Chronik (1765) Bd. I. S. 484. Ein bettelnder Zigeuner ruft einen ehrsamen Frankfurter Bäcker, der auf der Pfingstweide vor der Stadt spazieren geht, bei seinem Zunamen an. Auf die erstaunte Frage gibt sich der „Zigeuner" zu erkennen „Herr E. kennt ihr denn euren vorigen Knecht Paul nicht mehr, der etliche Jahre bei euch gearbeitet hat" und berichtet, „wie er den Zigeunern an Farbe und Gestalt gleich geworden sei" ... er finde sich sehr vergnügt und wolle mit keiner anderen Lebensart tauschen".

6. Gegen Landstreicherei ist die Arbeitshausstrafe als Hauptstrafe anzudrohen (für besondere entschuldbare Fälle — unverschuldete Arbeitslosigkeit, bittere Not, Unbescholtenheit, Jugendlichkeit und dergl. — ist die Haftstrafe beizubehalten).

Die bisher ausschliesslich der Landespolizei überlassene Verweisung ausländischer Landstreicher aus dem Bundesgebiet (§ 362, Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuches) ist in Verbindung mit der Arbeitshausstrafe als besondere Strafart einzuführen und an den Wiederbetretungsfall (vergl. § 361. Z. 2. R. St. G. B.) eine erhöhte Arbeitshausstrafe zu knüpfen; der Bestimmung dürfte etwa folgender Wortlaut zu geben sein:

Ist der Landstreicher ein Ausländer, so ist neben der Arbeitshausstrafe auf Verweisung aus dem Bundesgebiet zu erkennen.

Betritt der Verwiesene ohne Erlaubnis eines Bundesstaates wieder das Bundesgebiet, so ist er mit Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren zu bestrafen.

7. Mit Rücksicht auf die teilweise günstigen Vermögensverhältnisse[1]) der Zigeuner ist eine scharfe Heranziehung zur Einkommen- uud Vermögenssteuer geboten; vor Entrichtung der Landessteuern darf ein

---

[1]) So betrugen die Kosten für das Grabgewölbe u. s. w eines am 27. Dez. 1905 in Treysa (Hessen) bestatteten Zigeuneroberhauptes etwa 800 Mark.

Zu dem Begräbnis eines Zigeunerkönigs zu Schlettstadt i. Elsass waren einer Schlettstadter Bank von einer Zentralstelle der Zigeuner 2000 Mark übermittelt worden, von denen die Kosten bestritten wurden; auch hatte man auf dem Kirchhof eine sog. „ewige Grabkonzession“ erworben.

Wandergewerbeschein inländischen Zigeunern nicht ausgefertigt werden;[1]) demgemäss ist in die Reichsgewerbeordnung als § 57 c folgende neue Bestimmung einzufügen: „Der Wandergewerbeschein ist zu versagen, wenn der Nachsuchende die Landessteuern, zu denen er endgültig veranlagt ist, nicht entrichtet hat.“ Der § 60 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ist entsprechend zu ändern.

In Peine (Hannover) arbeitet ein Juwelier für Zigeuner massiv goldene Sporen und ähnliche Gegenstände seit 22 Jahren; der Preis eines Paar Sporen im Gesamt-Goldgewicht von 275 gr beläuft sich auf 650 Mark.

[1]) Nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich 1896 R. G. Bl. 745 Abschnitt II (Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen) A. Z. 4 Abs. 4 ist ausländischen Zigeunern der Wandergewerbeschein stets zu versagen.